

Schulze Buschoff, Karin

Working Paper

Neue Selbstständigkeit und wachsender Grenzbereich zwischen selbstständiger und abhängiger Erwerbsarbeit: Europäische Trends vor dem Hintergrund sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Entwicklungen

WZB Discussion Paper, No. SP I 2004-108

Provided in Cooperation with:

WZB Berlin Social Science Center

Suggested Citation: Schulze Buschoff, Karin (2004) : Neue Selbstständigkeit und wachsender Grenzbereich zwischen selbstständiger und abhängiger Erwerbsarbeit: Europäische Trends vor dem Hintergrund sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Entwicklungen, WZB Discussion Paper, No. SP I 2004-108, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB), Berlin

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/44004>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Karin Schulze Buschoff

**Neue Selbstständigkeit und wachsender
Grenzbereich zwischen selbstständiger und
abhängiger Erwerbsarbeit –
Europäische Trends vor dem Hintergrund
sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher
Entwicklungen***

* Ermöglicht wurden die diesem Beitrag zugrunde liegenden Forschungsarbeiten durch die Förderung des Projektes „Neue Selbstständige im europäischen Vergleich – Strukturen, Dynamik, Förderung und soziale Sicherung von neuer selbstständiger Erwerbsarbeit“ durch die Hans-Böckler-Stiftung

Juli 2004

ISSN Nr. 1011-9523

Forschungsschwerpunkt:
Arbeit, Sozialstruktur und Sozialstaat

Abteilung:
Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigung
<http://www.wz-berlin.de/ars/ab/>
E-Mail: buschoff@wz-berlin.de

Bestell-Nr.: SP I 2004-108

Zusammenfassung

Das duale System der Erwerbstätigkeit mit der klaren Unterscheidung zwischen abhängiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit ist historisch gewachsen. In Bezug auf das Arbeitsrecht zeigen sich deutliche Übereinstimmungen in den betrachteten Ländern Deutschland, Großbritannien, Niederlande, Italien und Schweden: Arbeitsrechtliche Bestimmungen beziehen sich bislang in der Regel ausschließlich auf die abhängig Beschäftigten, während das Zivil- und Handelsrecht für die Selbstständigen eher Markt- als soziale Schutzrechte regelt. Während diese grundlegende Übereinstimmung im Arbeitsrecht augenfällig ist, gibt es, je nach wohlfahrtsstaatlicher Tradition, deutliche Unterschiede in der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Selbstständigen und abhängig Beschäftigten in den einzelnen Ländern.

Aufgezeigt wird, dass sowohl im Arbeitsrecht als auch im Sozialversicherungsrecht die Grenzen zwischen Selbstständigkeit und abhängiger Beschäftigung tendenziell fließender werden. In der Praxis nehmen in diesem Grenzbe- reich Beschäftigungsformen wie die wirtschaftlich abhängige Selbstständigkeit bzw. die Scheinselbstständigkeit auch infolge geänderter Unternehmensstrate- gien in Form von Outsourcing und Franchising zu.

Ebenso gewinnen Formen „neuer Selbstständigkeit“ an Bedeutung. Wäh- rend der Zugang zur Selbstständigkeit sich in den ersten Dekaden nach dem zweiten Weltkrieg noch deutlicher durch Voraussetzungen wie Human- und Fi- nanzkapital begrenzt wurde, wird das Bild der Selbstständigkeit in den letzten Jahrzehnten insgesamt bunter. In einigen Ländern steigt der Zugang von Al- leinselbstständigen, Frauen und Personen mit geringer Kapitalausstattung, die direkt aus der Arbeitslosigkeit kommen. Spezielle Arbeitsmarktprogramme tra- gen in manchen Ländern dazu bei, dass sich die Erwerbsform Selbstständigkeit diesen neuen Gruppen öffnet.

Trotz dieser europaweiten Trends gibt es deutliche Unterschiede in der Art und dem Umfang der Selbstständigkeit. Insbesondere bei der Entwicklung der Sozialversicherung für Selbstständige ist in den einzelnen Ländern eine starke Pfadabhängigkeit bedingt durch wohlfahrtsstaatliche Traditionen zu beobach- ten. Im Ländervergleich wird vor allem der deutsche konservative Wohlfahrts- staat, der Selbstständige traditionellerweise nicht in die Systeme der sozialen Sicherung integriert, der neuen Vielfalt und der zunehmenden Schutzbedürftig- keit Selbstständiger nicht gerecht.

Abstract

Based on historical developments the distinction between “employment” and “self-employment” is a recurring feature of all European legal systems. There are parallel principles of the legal systems in the observed nations Germany, Great Britain, the Netherlands, Italy and Sweden: while the dependent employment is ruled by labour law, the self-employment is governed by civil and commercial law. Apart from this conformity, we find great differences of the national social security law depending on welfare-state tradition.

Obviously the boundaries between self-employment and dependent employment are shifting in labour law as well as in social security law. And furthermore according to changing business policies like outsourcing and franchising, a “grey area” of difficult-to classify forms of employment is growing.

Likewise “new forms” of self-employment become more important. While self-employment in the first decades after World War II was limited by preconditions like human and financial capital, the image of self-employment gets more and more heterogeneous. In some nations solo-self-employed, women, persons with low financial resources and former unemployed enter self-employment. This development is supported by special labour market programmes.

In spite of these Europe-wide trends we find significant differences in type and amount of self-employment. Especially the social insurance system is in consequence of the welfare-state tradition strongly path-dependent. Comparing the mentioned European countries, the German conservative welfare state, that traditionally does not integrate self-employed in the national security system, does not come up to the emerging requirements arising from the new heterogeneity and neediness.

Inhalt

1. Selbstständigkeit vs. abhängige Beschäftigung	1
1.1 Anmerkungen zur Entstehung der konzeptionellen Zweiteilung	1
1.2 Selbstständigkeit und abhängige Beschäftigung in der Tradition der Wohlfahrtsstaaten	3
1.2.1 Soziale Sicherung	4
a) Deutschland	4
b) Großbritannien	5
c) Italien	7
d) Niederlande	8
e) Schweden	10
Fazit	11
1.2.2 Arbeitsrecht	12
1.3 Tendenzen der Aufweichung der Zweiteilung in der sozialen Sicherheit und im Arbeitsrecht	14
1.3.1 Arbeitsrecht	15
1.3.2 Sozialversicherungsrecht	16
1.3.3 Arbeits- und Sozialversicherungsrecht	17
2. Der Grenzbereich zwischen abhängiger und selbstständiger Erwerbsarbeit	18
2.1 Outsourcing	18
2.2 Franchising	19
3. Die zunehmende Bedeutung von Formen „neuer Selbstständigkeit“	21
3.1 Anteil Alleinselbstständiger	23
3.2 Selbstständigkeit bei Frauen	24
3.3 Selbstständigkeit im Dienstleistungssektor	26
3.4 Selbstständigkeit und Arbeitslosigkeit	27
3.5 Selbstständigkeit als Zweitjob	27
3.6 Selbstständigkeit bei jüngerer Altersgruppe (15-29 Jahre)	28
3.7 Wunsch nach Selbstständigkeit	28
4. Fazit	30
Literatur	34

1. Selbstständigkeit vs. abhängige Beschäftigung

1.1 Anmerkungen zur Entstehung der konzeptionellen Zweiteilung

Die Rechtskategorie der abhängigen Beschäftigung, so wie wir sie heute kennen, ist historisch betrachtet eine recht junge Errungenschaft. Sie entstand vor dem Hintergrund der von England ausgehenden und sich im 19. Jahrhundert auch in Europa und den USA verbreitenden Industriellen Revolution. Mit der Industriellen Revolution wurde eine neue Produktionsorganisation eingeführt, infolge derer Arbeit begrifflich und rechtlich einem Generalisierungs- und Abstrahierungsprozess unterworfen wurde. Als vorherrschende Kategorie entstand die abhängige Beschäftigung (Perulli 2003: 5). Die uns heute vertraute duale Trennung zwischen Arbeitnehmern bzw. abhängig Beschäftigten und Selbstständigen ist ursprünglich der industriellen Arbeitsorganisation und der kapitalistischen Wirtschaftsweise geschuldet. Das Arbeitsrecht als auf die abhängige Beschäftigung Bezug nehmendes Rechtssystem entwickelte sich quasi als Standesrecht der schutzbedürftigen Fabrikarbeiter (Wank 1988: 82). Stabilisiert und in der Rechtsprechung standardisiert hat sich die abhängige Beschäftigung als Rechtskategorie in der Mehrzahl der europäischen Rechtssysteme erst in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts (Deakin 2002: 191). Über Europa hinaus hat in fast allen kapitalistischen Wirtschaftssystemen die neue Organisation des Faktors Arbeit auf rechtlicher Ebene zur Unterscheidung zwischen den Kategorien abhängige und selbstständige Beschäftigung geführt.

Dabei umfasst die Kategorie der abhängigen Beschäftigung alle Arbeitsformen der Personen, die auf dem Markt ihre Arbeitskraft an den Unternehmer „verkaufen“, der sie für seine eigenen wirtschaftlichen Zwecke nutzt. Grundlegende Basis dieser Rechtsbeziehung ist der Arbeitsvertrag, der über den bloßen „Verkauf“ hinaus Rechte und Pflichten auf beiden Seiten der Vertragspartner – also für Arbeitgeber und Beschäftigte – impliziert. Für den Beschäftigten hat der Arbeitsvertrag eine grundlegend sozial ausgleichende Funktion. Diese besteht darin, ihm kontinuierlich ein existenzsicherndes Einkommen und den Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen zu garantieren und somit zur Umverteilung von Risiken innerhalb der arbeitenden Bevölkerung beizutragen (Deakin 2002: 192). National verschieden stark ausgeprägt war und ist mit dieser vertraglichen Vereinbarung auch die Beaufsichtigung und die Beteiligung des Staates an der Erfüllung und Einhaltung insbesondere der sozial ausgleichenden Vertragselemente verbunden.

Besonders deutlich trat die Rolle des Staates als zwar nicht unterzeichnende, aber dennoch beteiligte und verantwortliche „dritte Vertragspartei“ in der Bismarckschen Sozialversicherung Deutschlands zu Tage. Deutschland gilt, zusammen mit Österreich, zu den Pionierländern sozialstaatlicher Sicherung, die an abhängige Beschäftigung gekoppelt ist (Schmid J. 2002: 105).

Neben dieser historisch betrachtet relativ neuen Rechtskategorie der abhängigen Beschäftigung gibt es eine andere, traditionellere Rechtsform der Erbringung einer persönlichen Leistung gegen Entgelt: die selbstständige Erwerbstätigkeit. Selbstständigkeit umfasst dabei sowohl die so genannten freien Berufe als auch Tätigkeiten, die nicht unter das Organisationsmodell von Taylor und Ford fallen (Perulli 2003: 5).

Auch wenn die abhängige Beschäftigung sich als Rechtsbegriff erst später etablierte, so liegen doch die Wurzeln beider Arbeitsformen, der abhängigen wie der selbstständigen Erwerbsarbeit, in dem historischen Prozess der Aufklärung. Für die Selbstständigkeit ergibt sich dies unmittelbar: Vertragsfreiheit und Selbstvorsorge sind Errungenschaften, die das im Zuge der Aufklärung entstandene Bild des selbstverantwortlichen Einzelnen und der Verherrlichung der Vertragsfreiheit widerspiegeln (Wank 1988: 82).¹ Die Gewerbe- und Vertragsfreiheit als Folge der bürgerlich politischen Revolutionen bedeutete auch, dass ein gewisser sozialer Schutz gegen Lebensrisiken, wie er im Feudalsystem für Selbstständige bestanden hatte, aufgehoben wurde (Ziegelmayr 2001: 63).

Für die abhängige Beschäftigung ergibt sich dies mittelbar. Denn infolge der Aufklärung entsteht ein neuer Gesellschaftsbegriff. Soziale Probleme werden nicht mehr nur als unabwendbare schicksalhafte Missstände verstanden, sondern gelten als politisch gestaltbar. Die im Kontext der bürgerlichen Revolution formulierten Rechte auf Freiheit, Gleichheit, Fortschritt und Eigentum rücken als aktuelle soziale Problemlage die „soziale Frage“ ins Zentrum der politischen Debatten (Geisen 2001: 23).

Der Beginn der Sozialstaatlichkeit ist daher auch ein Ergebnis der Aufklärung als Folge der bürgerlichen Revolutionen des 18. und 19. Jahrhunderts. Der bürgerliche Fortschrittsglaube und die Anerkennung des Leistungsprinzips bilden zugleich eine wichtige ideologische Voraussetzung für die Entstehung der kapitalistischen Produktionsweise. Charakteristisch für die Entstehung der Sozialstaaten ist die Koppelung sozialer Schutzfunktionen an die abhängige Erwerbsarbeit. So wurden zwar kollektive Schutzrechte eingeführt, diese setzten im Kern jedoch in der Regel die Erbringung individueller Leistungen in Form von

1 In der Rechtsphilosophie wird betont, wie nachhaltig sich politische Ideale und sozialtheoretische Modelle der historischen Aufklärung des 17./18. Jahrhunderts in der Folgezeit in der politischen Realität etabliert haben (vgl. Fischer 1997).

Lohnarbeit voraus. Sozialstaatliche Entwicklungen setzten als Ergebnis der im 19. Jahrhundert entstandenen Arbeiterbewegung ein. Als Antwort auf die „soziale Frage“ kämpften die Lohnarbeitenden erfolgreich um die Verbesserung ihrer prekären Lebensverhältnisse. Dreh- und Angelpunkt ist dabei die Lohnarbeit: Die Verbesserung der Lebensverhältnisse hängt unmittelbar mit der Abmilderung spezifischer Risiken der Lohnarbeit bzw. der abhängigen Erwerbsarbeit zusammen (Geisen 2001: 24).

Auf der Entstehung der Sozialstaaten fußend entwickelte sich in den Rechtsordnungen das duale Modell der Erwerbstätigkeit. Die konzeptionelle Zweiteilung ist charakteristisch für die europäischen Sozialstaaten. Besonders folgenreich ist diese Zweiteilung für auf das Bismarcksche Sozialmodell ausgerichtete Systeme: Dort entstand auf der einen Seite der Typus abhängiger, unselbstständiger Arbeit mit zunehmenden arbeits- und sozialversicherungsrechtlichem Schutz, auf der anderen Seite der Typus der selbstständigen Arbeit, die im Grunde genommen nur als Institution des Schutzes bedarf.

Das duale Modell der Erwerbsarbeit verfestigt sich im Zuge der Entwicklung der Sozialstaatlichkeit in den einzelnen Ländern auf zwei Gleisen:

1. durch die unterschiedliche Berücksichtigung von Selbstständigkeit und abhängiger Beschäftigung durch die *Systeme der sozialen Sicherung*;
2. durch die unterschiedliche Behandlung der **Rechtsformen** abhängige vs. selbstständige Erwerbsarbeit im *Arbeits- bzw. Handels- und Zivilrecht*.

Je nach wohlfahrtsstaatlicher Tradition sind deutliche Unterschiede in den sozialen Sicherungssystemen zu sehen.

1.2 Selbstständigkeit und abhängige Beschäftigung in der Tradition der Wohlfahrtsstaaten

Im Folgenden sollen vor der groben Skizzierung der Entwicklung der sozialen Sicherungssysteme in einzelnen europäischen Ländern Unterschiede in der Berücksichtigung abhängig Beschäftigter und Selbstständiger deutlich gemacht werden. Hilfreich ist dabei die Typologie der Wohlfahrtsstaaten nach Esping-Andersen². Er unterscheidet zwischen einem sozialdemokratisch geprägten skandinavischen Typus, einem marktorientierten britischen und einem konfessionell-konservativen kontinentaleuropäischen Typus von Wohlfahrtsstaaten, denen als Grundprinzipien die steuerfinanzierte Volksversicherung, ein bedürf-

2 Zur Unterscheidung wohlfahrtsstaatlicher Traditionen ist die Typologie von Esping-Andersen zwar hilfreich, aber für den Kontext „Selbstständigkeit“ nicht hinreichend: es fehlt eine Klassifizierung der südeuropäischen Länder, also gerade der Länder, die einen traditionell hohen Anteil an Selbstständigkeit aufweisen.

nisorientiertes System der Mindestsicherung bzw. das beitragsfinanzierte Versicherungssystem zu Grunde liegen.

1.2.1 Soziale Sicherung

a) Deutschland

In Deutschland hatte die soziale Sicherung der abhängig Beschäftigten über ihr Arbeitsverhältnis bzw. über ihren Arbeitsvertrag ihren Ursprung in der "Kaiserlichen Botschaft" vom 17.11.1881. Mit dieser leitete Kaiser Wilhelm I auf Initiative des damaligen Reichskanzlers Otto von Bismarck den Aufbau einer Arbeitnehmersversicherung in Deutschland offiziell ein.³ Fortan sollte der Staat die Existenzsicherung seiner Bürger verantworten, die auf folgenden Grundsätzen basiert:

- Finanzierung der Rente durch vorherige Beitragszahlung der Versicherten,
- Beaufsichtigung und Beteiligung des Staates an der Sozialversicherung,
- Grundlage des Selbstverwaltungsprinzips: Arbeitgeber und Versicherte haben volles Mitspracherecht über eine von ihnen gewählte Vertreterversammlung,
- Beteiligung der Arbeitgeber am Beitragsaufkommen zur Sozialversicherung.

Im Jahre 1883 führte Bismarck die Krankenversicherung ein, 1884 die Unfallversicherung und ab 1889 konnten die Arbeitnehmer sich erstmals gesetzlich gegen die Folgen von Alter und Invalidität absichern. In den folgenden Jahren baute man das Sozialsystem kontinuierlich aus: 1912 gab es eine Sozialversicherung für Angestellte, 1927 trat die Arbeitslosenversicherung in Kraft.

Die Bismarcksche Sozialversicherung ist damit versicherungsbasiert und wird über Beiträge im Wege des Umlageverfahrens finanziert. Die Rentenhöhe hängt von der vorherigen Erwerbsbiographie ab. Vorausgesetzt wird eine vollständige Erwerbsbiographie, um das Ziel der Lebensstandardsicherung zu erreichen.

Deutschland gilt als Prototyp des an abhängige Beschäftigung gekoppelten Sozialschutzes: Der gesetzliche Schutz der (ursprünglich vorwiegend in den

3 Der damalige Reichskanzler Bismarck wollte vor dem Hintergrund der Zuspitzung der sozialen Frage mit der Einführung der Sozialgesetzgebung der Gefahr einer Revolution aus dem sozialdemokratischen Lager entgegenwirken. Entgegen seiner Absicht stärkten die Versicherungsgesetze der 1880er Jahre jedoch die Arbeiterorganisationen, nicht zuletzt weil sie auf dem Selbstverwaltungsprinzip fußten (Schmid J. 2002: 105). Jens Alber (1982: 163ff.) betont, dass Sozialpolitik vor dem ersten Weltkrieg primär eine von den bürgerlichen Eliten getragene Abwehrmaßnahme gegen die politische Mobilisierung der Arbeiter war. Hierfür war das Kaiserreich unter Bismarck prototypisch.

Fabriken tätigen) abhängigen Beschäftigten erfolgte von vorneherein auf zwei Wegen: zum einen über die inhaltliche Regelung durch das Arbeitsrecht, zum anderen über den Ausbau des Sozialversicherungssystems. Diese Zweispurigkeit ist auch in der Folgezeit charakteristisch geblieben (Wank 1988: 83). Arbeitsrecht und Sozialversicherung bezogen sich dabei ausschließlich auf die abhängigen Beschäftigten. Die Sozialversicherung war keineswegs als eine Art Mindestsicherung für alle Bürger konzipiert. Das Versicherungsprinzip mit dem engen Bezug von Beitragszahlung und Leistungshöhe schließt eine Mindestsicherung für alle Bürger ebenso aus wie andere umverteilende Elemente.

Entsprechend der Tradition der Bismarckschen Sozialversicherung sind Selbstständige von der Mitgliedschaft in der Rentenversicherung weitgehend ausgeschlossen. Durch Sonderregelungen werden lediglich einzelne Gruppen von Selbstständigen in die Rentenversicherung einbezogen. Mit der KSK, der Künstlersozialversicherung, wurde Anfang der 1980er Jahre als Sonderfall eine neue Institution geschaffen, die die sozialpolitische Integration von selbstständig tätigen Künstlern und Publizisten in das Bismarcksche Sozialversicherungssystem leisten soll (Betzelt/Schnell 2003: 251).

Die Rentenreformgesetze der letzten Jahre dagegen, die sich auf die GRV, die Gesetzliche Rentenversicherung beziehen, sind Ausdruck von Finanzierungsproblemen, die vor dem Hintergrund hoher Arbeitslosigkeit, sinkender Geburtenraten und steigender Lebenserwartung entstehen. Im Frühjahr 2001 hat die Bundesregierung eine Rentenstrukturreform beschlossen, deren Ziel die langfristige Stabilisierung des Beitragssatzes ist. Ab 2002 sollen alle Arbeitnehmer mit Hilfe einer staatlichen Förderung einen Privatvorsorgebetrag von 0,5% ihres Bruttoeinkommens aufbringen, dieser Satz steigt bis 2008 auf 4% an. Mit dieser so genannten Riester-Förderung ist ein „partieller Ausstieg aus der solidarischen, umlagefinanzierten Alterssicherung hin zu einer individuellen, kapitalgedeckten Altersvorsorge“ (Kerschbaumer/Veil 2001) erfolgt. Selbstständige sind in der Regel von der Riester-Förderung ausgenommen, gefördert werden Versicherte in der GRV und Beamte. Selbstständige können die Förderung nur dann erhalten, wenn sie selbst Pflichtbeiträge zur GRV zahlen.

Aufgrund des „Bismarck-Modells“ der Sozialversicherung zählen Deutschland und Österreich in der Terminologie Esping-Andersens zu den „konservativen Wohlfahrtsstaaten“.

b) Großbritannien

Vor dem Hintergrund der durch Industrialisierung, Verstädterung und kapitalistischer Lohnarbeit entstehenden sozialen Probleme wurde in Großbritannien 1834 ein „Armengesetz“ eingeführt, das Sozialleistungen nur für bestimmte Menschen bzw. Personengruppen gewährte (Scharf 2001: 44). Der Versuch, Leistungen denjenigen zu gewähren, die tatsächlich arm und bedürftig sind, ist

die zentrale Idee dieser Reform und zieht sich bis heute als roter Faden durch die sozialpolitischen Debatten in Großbritannien (Alcock 1996: 45). Unter dem Einfluss der internationalen Entwicklungen im Bereich der sozialen Sicherung wurden mit der Einführung von Altersrenten 1908 und einem Nationalversicherungsgesetz 1911 ein Versicherungssystem geschaffen, das über Beiträge von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Staat finanziert wurde (Scharf 2001: 46). Die sozialen Folgen der großen politischen und wirtschaftlichen Krisen der 20er und 30er Jahre konnte dieses System jedoch keinesfalls abfedern. Vor diesem Hintergrund wurde zwecks Entlastung des Staatshaushalts entgegen dem Versicherungsprinzip die Bedürftigkeitsprüfung wieder eingeführt. Der Liberale William Beveridge, der 1941 von der Regierung den Auftrag bekam, für die Nachkriegszeit ein neues sozialpolitisches System zu entwerfen, griff die Idee der Versicherung jedoch erneut auf. Er entwarf im viel beachteten Beveridge-Bericht von 1942 ein beitragsorientiertes Sozialsystem; an Erwerbstätigkeit gekoppelte, relativ niedrige Beiträge sollten eine angemessene, bedarfsdeckende pauschalierte Grundsicherung garantieren.

Vor diesem Hintergrund entstand 1946 der National Insurance Act (NIA) und ein nationaler Gesundheitsdienst. Das auf Beveridge zurückgehende Modell wurde damit jedoch nur unvollständig umgesetzt. Die pauschalierte Grundrente wurde auf einem sehr niedrigen Betrag festgesetzt, somit wurde dem „Grundsatz der Angemessenheit“ nicht Rechnung getragen. Seit Ende der 50er Jahre zeigte sich, dass das System die Aufgabe der Bedarfsbefriedigung nicht erfüllen konnte – die Ausgaben für Sozialhilfe stiegen enorm (Devetzi 2000: 44).

Spätestens in den siebziger Jahren gerät mit der deutlichen Zuwendung zu marktliberalen Prinzipien der klassische, intervenierende und paternalistische Sozialstaat von Beveridge unter massiven Druck. Neoliberales Denken prägt die staatliche Sozialpolitik während der konservativen Regierungszeit (1979-1997): ein systematischer Umbau des Wohlfahrtsstaates mit der Betonung der Verantwortung des Einzelnen setzt ein. Mit der Wahl der neuen Regierung 1997 wird (trotz New Labour und des „dritten Weges“) mit den neoliberalen Prinzipien grundsätzlich nicht gebrochen. Ein markanter Wandel besteht jedoch in der breit angelegten Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung mit der Konzentration auf Maßnahmen, die Menschen in den Erwerbsarbeitsprozess integrieren sollen (Scharf 2001: 58).

„Trotz wichtiger Neuerungen in einigen Bereichen der Sozialpolitik (...) überwiegen dennoch sozialpolitische Traditionen, die aus dem Armengesetz (Unterscheidung in „würdige“ und „unwürdige“ Beziehende von sozialen Leistungen, stigmatisierende Prüfung der Bedürftigkeit) und dem Beveridge-Bericht (Orientierung an Erwerbsarbeit verbunden mit sehr niedrigen Beiträgen und einer minimalen Grundsicherung für die gesamte Bevölkerung) stammen. In dieser spezifischen Ausrichtung unterscheidet sich das britische

Modell wesentlich von den sozialpolitischen Modellen anderer EU-Länder“ (Scharf 2001: 59).

Vom nationalen Versicherungssystem werden alle in Großbritannien ansässigen Erwerbstätigen erfasst, deren Einkommen über bestimmten Mindestgrenzen liegen, abhängig Erwerbstätige ebenso wie Selbstständige. Selbstständige mit Einkommen innerhalb bestimmter Grenzen zahlen einen Festbetrag, der in der Regel jedes Jahr neu festgesetzt wird. Die Beiträge der Selbstständigen beziehen sich nur auf die Alters- und Hinterbliebenenversorgung, Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfällen sind ausgeschlossen. Dafür zahlen die Selbstständigen einen vergleichsweise niedrigen Beitragssatz (Devetzi 2000: 47-48).

Wegen der Priorität liberaler Prinzipien auch in der Sozialpolitik gilt Großbritannien (neben den USA) als Prototyp des liberalen Wohlfahrtsstaates.

c) Italien

Auslöser erster sozialpolitischer Gesetzgebung war auch in Italien die mit beginnender Industrialisierung aufkommende „soziale Frage“. Nach dem Vorbild der Bismarckschen Sozialversicherungen entstanden die ersten staatlichen Sozialversicherungssysteme in Italien in den 1890er Jahren (Gohr 2001: 144). Allerdings wirkten die Systeme der sozialen Sicherung (Arbeitsunfall-, Invaliditäts- und Rentenversicherung) selektiv und partikularistisch. Sie waren auf die Bedürfnisse der abhängig beschäftigten Lohnarbeiter in den Fabriken im Norden des Landes zugeschnitten, die Agrarbevölkerung im Süden des Landes blieb dagegen weitgehend ausgenommen (Gohr 2001: 145). Nach dem zweiten Weltkrieg wurden auf der Basis wirtschaftlicher Prosperität die sozialen Sicherungssysteme weiter ausgebaut. Wie in vielen europäischen Ländern hat sich ein „welfare mix“ entwickelt. So basieren einerseits die sozialen Sicherungssysteme hauptsächlich auf dem beitragsorientierten Versicherungssystem in Anlehnung an das Bismarcksche Sozialversicherungsmodell. Andererseits weist insbesondere der 1978 geschaffene Gesundheitsdienst durch die Anerkennung sozialer Rechte als Staatsbürgerrechte universalistischen Charakter auf.

In den 1980er Jahren gerieten die sozialen Sicherungssysteme in eine Finanzkrise. Erst in den 1990er Jahren kam es, eingeleitet mit der so genannten Amato-Reform von 1992, zu entscheidenden Reformschritten. Der zunehmenden Finanzkrise geschuldet, beinhalten die Reformen vor allem Kürzungen von Sozialleistungen und Verschärfungen von Anspruchsvoraussetzungen, aber auch Maßnahmen zur Systemverbesserung, z.B. die Vereinheitlichung von Anspruchsvoraussetzungen im Rentensystem.

Doch nach wie vor herrscht im Rentensystem eine unübersichtliche Vielfalt. In Italien gibt es kein für alle Einwohner einheitlich zuständiges Alterssiche-

runge system. Kennzeichnend ist vielmehr der berufsgruppenspezifische Charakter der verschiedenen Rentenkassen, so genannter Fonds. Diese haben ihren Ursprung in sozialpolitisch gewachsenen Strukturen. Im 19. Jahrhundert entwickelten sich in einer ersten Phase die Grundlagen der Alterssicherung des öffentlichen Dienstes, anschließend folgte die Ausgestaltung eines Systems für abhängig Beschäftigte im privaten Sektor. Erst nach dem zweiten Weltkrieg wurden Fonds für Selbstständige eingerichtet (Götz 2000:110).

Der Hauptteil der abhängig Beschäftigten ist im „Fondo pensione lavoratori dipendenti“ (FPLD) abgesichert. Daneben bestehen drei Sonderfonds für Selbstständige (Händler, Bauern und Handwerker). Außerdem existiert eine Vielzahl kleiner Fonds für bestimmte Gruppen abhängig Beschäftigter und Selbstständiger (z.B. Freiberufler, Journalisten, Bühnenkünstler, Ärzte, Rechtsanwälte etc.). Die gesamte erwerbstätige Bevölkerung ist durch mindestens eines dieser Systeme pflichtversichert (Götz 2000:114). Das FPLD als der größte Fonds ist versicherungsbasiert und wird vorwiegend über Beiträge im Wege des Umlageverfahrens finanziert. Die Rentenhöhe hängt bezüglich des Zeit- und Einkommensfaktors von der vorherigen Erwerbsbiographie ab.

Zwar lässt sich das Kernsystem der italienischen Alterssicherung dem „Bismarck-Typ“ zuordnen. Der Aufbau, die Leistungen und die Finanzierung der verschiedenen Fonds unterscheiden sich jedoch zum Teil erheblich. Erst mit den Reformen der letzten Jahre wurden gesetzliche Schritte eingeleitet, um die Systemvielfalt zu vereinheitlichen und die hohen Kosten zu senken (Götz 2000: 111). Aus dem vormals an dem Bismarckschen Sozialstaatsmodell orientierten und demzufolge eher konservativen Sozialstaatssystem Italiens ist also ein „welfare mix“ geworden“.

Aufgrund der, trotz der Reformen noch immer bestehenden, empfindlichen Lücken im Sozialschutzsystem, die auch mit den Stichworten Fragmentierung, Partikularismus und Klientelismus belegt werden können, wurde der italienische Sozialstaat gar als „rudimentärer Wohlfahrtsstaat“ (Leibfried 1990: 301) bezeichnet.

d) Niederlande

Weil die Industrialisierung in den Niederlanden vergleichsweise spät einsetzte, erfolgte auch die Entwicklung staatlicher Aktivitäten auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit später als in den Nachbarländern. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts fand die Bereitstellung von Sozialleistungen noch primär im Rahmen von selbst verwalteten Organisationen statt, die vor allem Katholiken, Protestanten und Sozialisten errichtet hatten (Bieber/Henzel 2000: 131).

Auch für die Niederlande ergibt sich ein besonderer, einzigartiger „welfare mix“, der sich durch die Synthese verschiedener sozialpolitischer Ansätze kon-

stituiert hat. Die historische Entwicklung der Sozialversicherungen in den Niederlanden kann man in zwei unterschiedliche Phasen einteilen: erstens die Phase bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges, die sich stark am deutschen Vorbild orientiert, und zweitens die Zeit nach 1945, in der die Einflüsse aus Großbritannien dominieren (Schmid, J. 2002: 178). Eine besondere Rolle in der niederländischen Entwicklung des Sozialstaates spielen weiterhin die Kirchen bzw. der Faktor Religion (Schmid, J. 2002: 182).

Für den organisatorischen Rahmen der niederländischen Sozialversicherung ist die duale Struktur von Volksversicherungen, in denen alle Einwohner versichert sind, und Erwerbstätigenversicherungen, die alle Erwerbstätigen, auch Selbstständige und Beamte, umfassen, kennzeichnend. Zu den Volksversicherungen gehören die Allgemeine Altersversorgung (AOW) und die Allgemeine Hinterbliebenenversorgung (ANW). Sie sichern das soziale Mindesteinkommen aller Einwohner im Alter und Hinterbliebenenfall. Jeder Einwohner ist zwischen seinem 15. und 65. Lebensjahr in der Allgemeinen Altersversorgung (AOW) pflichtversichert. Beiträge werden unter anderem erhoben aus „Einkünften aus unselbstständiger Tätigkeit, Renten, Sozialleistungen, Einkünften aus Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit und aus dem Mietwert selbst genutzten Wohneigentums“ (Bieber 2003: 137).

Zum System, das nur Erwerbstätige einbezieht, gehören die Invaliditätsversicherungen der Arbeitnehmer (WAO) und der Selbstständigen (WAZ). Sie ersetzen teilweise den Einkommensverlust bei Erwerbsunfähigkeit. Finanziert werden die einzelnen Sozialversicherungen durch ein beitragsfinanziertes Umlageverfahren. Bemessungsgrundlage ist das Einkommen bis zu einer Bemessungsgrenze (Schmid, J. 2002: 186). Die Alterssicherung durch die allgemeine Volksversicherung stellt lediglich eine Grundsicherung dar, so dass betriebliche und private Zusatzrenten eine bedeutende Rolle spielen.

Wie in vielen anderen europäischen Wohlfahrtsstaaten führen zu Beginn der achtziger Jahre steigende Arbeitslosigkeit sowie die demographische und wirtschaftliche Entwicklung zu einer Belastung des Staatshaushaltes. Um die Kosten für die soziale Sicherung einzudämmen, wurden wie in vielen anderen Ländern Kürzungen von Sozialleistungen und Verschärfungen der Bezugsberechtigungen eingeführt. Charakteristisch für die niederländische Entwicklung seit den achtziger Jahren ist weiterhin ein Mix aus liberaler Deregulierung und sozialdemokratischer „aktiver Arbeitsmarktpolitik“:

„Die spannungsreiche Kombination aus Sicherheit und Flexibilisierung, aus sozialpolitischem Minisystem und workfare-Konzepten, aus Profitorientierung und Solidarität kennzeichnet den aktuellen niederländischen Weg der Sozialpolitik“ (Kleinfeld 2001: 117).

Der niederländische Wohlfahrtsstaat kombiniert Elemente aller drei Modelle der Typologie Esping-Andersens: Er kann als „welfare mix“ aus liberalen, konfessionellen und sozialdemokratischen Elementen begriffen werden.

e) Schweden

Auch in Schweden begann die Debatte um die Einführung von Sozialsystemen in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts. Und auch hier entstand sie unter dem Eindruck der Bismarckschen Reformen in Deutschland und vor dem Hintergrund zunehmender Industrialisierung, Verstädterung und kapitalistischer Lohnarbeit. Wie in den anderen nordeuropäischen Ländern war die Industrialisierung jedoch noch längst nicht so weit fortgeschritten wie in einigen westeuropäischen Staaten, allen voran Großbritannien. Mehr als 50% der Bevölkerung Schwedens lebten zu dieser Zeit noch überwiegend von der Land- und Forstwirtschaft (Lundberg/Amark 2001: 171). Für diese Bevölkerungsgruppen hatten die Sozialversicherungen eine weit geringere Bedeutung als für die Industriearbeiter in den Städten. Vor dem Hintergrund dieser unterschiedlichen Interessenlagen war es sehr schwierig, soziale Sicherungssysteme überhaupt einzuführen. 1891 wurde eine erste gesetzliche Regelung zum Aufbau einer staatlichen Krankenkasse erlassen. Zum Erlass eines die Alterssicherung betreffenden Gesetzes kam es sogar erst 1913 (Heese 2003: 233).

War zunächst in erster Linie der Schutz vor Armut Ziel der Maßnahmen des schwedischen Sozialstaats, erfolgte seit den 30er Jahren der Ausbau des schwedischen Wohlfahrtsstaates zum so genannten Volksheim. Darunter ist ein umfassendes Sozialsystem zu verstehen, das Einkommenssicherheit bei allen Lebensrisiken zum Ziel hat. So wurde beispielsweise die allgemeine Altersrente 1947 zur einheitlich hohen bedürfnis- und beitragsunabhängigen Volksrente für alle erweitert (Heese 2003: 233). Durch Reformen in den folgenden Jahren wurde das Sozialversicherungssystem zwar großzügig, aber auch kostspielig ausgebaut. Im Zuge der tief greifenden Wirtschaftskrise Ende der achtziger Jahre mit einer dramatischen Erhöhung der Arbeitslosenzahlen gerieten auch die Sozialversicherungssysteme in eine schwere Krise. Es kam zu vielfältigen Kürzungen von Sozialleistungen, u.a. zu der Abschaffung von Witwenpensionen auf Lebenszeit 1990 und zur Streichung der Frühverrentung aus Arbeitsmarktgründen 1991.

Im universalistischen Rentensystem waren alle Einwohner Schwedens unabhängig von der Staatsbürgerschaft ab ihrem 16. Lebensjahr versichert. Für die Versicherungspflicht spielte es keine Rolle, ob und welche Art von Erwerbstätigkeit der Versicherte ausübte, so dass alle Arbeitnehmer, Selbstständige, Beamte und Hausfrauen im Volksrentensystem versichert waren. Neben der Volksrente bestand ein obligatorisches beitragsbezogenes Zusatzsystem für Erwerbstätige.

Die bisherige Volksrente wurde 2003 durch das Garantierentensystem abgelöst (Heese 2003: 237). Die Garantierente, die ausschließlich aus Steuermitteln finanziert wird, dient den Personen als Mindestsicherung, die keine einkommensbegründete Altersrente haben oder deren einkommensbezogene Rente einen gewissen Betrag nicht übersteigt. Alle Personen jedoch, deren Einkommen über einem bestimmten Mindestbetrag liegt, sind nun im einkommensbezogenen Rentensystem versichert. Das trifft auch für die Selbstständigen und die in Schweden als Staatsangestellte bezeichneten Beamten zu (Heese 2003: 238). Damit hat der Grundsatz der Beitragsbezogenheit der Leistungen im neuen Rentensystem eine enorme Aufwertung erfahren. Beiträge werden bis zu einer Bemessungsgrenze auf alle Einkünfte erhoben, die in der Steuererklärung anzugeben sind. Hierzu zählen neben Erwerbseinkommen und Einkünften aus selbstständiger Erwerbsarbeit auch alle Sozialleistungen inklusive Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung und Kindergeld (Heese 2003: 240).

Bis 1993 wurden noch die Ausgaben für die gesamte soziale Sicherheit ausschließlich aus dem allgemeinen Steueraufkommen und aus dem Beitragsaufkommen der Arbeitgeber und der Selbstständigen finanziert (Heese 2003: 235). Mit den kürzlich erfolgten gesetzlichen Neuregelungen der Alterssicherung werden nunmehr feste Anteile des Bruttoeinkommens anteilig von Arbeitgebern und Arbeitnehmern entrichtet.

Im Ländervergleich weist Schweden eine Besonderheit in Bezug auf die *Arbeitslosenversicherung* bzw. weiterer Leistungen zur Unterstützung von Arbeitslosen auf: In Schweden haben Selbstständige Anspruch auf Leistungen durch die Grundförsäking. Voraussetzung der Inanspruchnahme ist die kontinuierliche Beschäftigung in selbstständiger (oder abhängiger) Beschäftigung von mindestens 70 Stunden pro Monat während der letzten sechs Monate. Dem Hilfebedürftigen wird ein fester Tagessatz (derzeit ca. 30 Euro pro Tag) für die Dauer von höchstens 300 Tagen zur Verfügung gestellt. In Deutschland, den Niederlanden, Italien und Großbritannien werden die Selbstständigen nicht in die Arbeitslosenversicherungen bzw. steuerfinanzierte Unterstützungssysteme einbezogen (European Foundation for the Improvement of Living and Working Conditions 2003: 65).

Schweden gilt in der Typologie Esping-Andersens als Prototyp des sozialdemokratischen Wohlfahrtsstaates.

Fazit

Im Fünf-Länder-Vergleich ist in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht die Unterscheidung zwischen Selbstständigen und abhängig Beschäftigten in den konservativen Wohlfahrtsstaaten bzw. dem Bismarckschen Sozialmodell am erfolgreichsten. Selbstständige sind hier von der Mitgliedschaft in der Sozialversicherung weitgehend ausgeschlossen. In Deutschland gilt diese Regelung

(mit Ausnahme von Sonderregelungen), die einzelne Gruppen von Selbstständigen in die Sozialversicherung mit einbeziehen, auch heute noch. Neuere arbeitsmarktpolitische Instrumente wie die Ich-AG und sozialpolitische Gesetzgebungen wie die Einrichtung der Künstlersozialkasse erweitern jedoch die Versicherungspflicht bzw. die Möglichkeit des Zugangs zur Sozialversicherung für Selbstständige.

Im Gegensatz dazu wird sowohl bei den liberalen als auch bei den sozialdemokratischen Wohlfahrtsstaaten ein systematischer Einbezug von Selbstständigen in die sozialen Sicherungssysteme praktiziert. Beim liberalen Modell Englands bezieht sich das bedürfnisorientierte System der Mindestsicherung für Selbstständige auf das Alter, die Risiken Unfall und Arbeits- bzw. Auftragslosigkeit bleiben ausgeschlossen. Beim sozialdemokratischen System Schwedens hat, vor dem Hintergrund der steuerfinanzierten Volksversicherung und der Berücksichtigung Selbstständiger durch die Arbeitslosenversicherung, die Unterscheidung Selbstständigkeit versus abhängige Beschäftigung vergleichsweise geringe Auswirkungen auf die soziale Absicherung. Zwar hat durch die letzte Rentenreform die beitragsbezogene Komponente der Altersvorsorge eine enorme Aufwertung erfahren, Einkünfte Selbstständiger werden jedoch ebenso berücksichtigt wie die der abhängig Beschäftigten.

1.2.2 Arbeitsrecht

In arbeitsrechtlicher Hinsicht gibt es trotz der aufgezeigten unterschiedlichen länderspezifischen wohlfahrtsstaatlichen Traditionen deutliche grundlegende Übereinstimmungen in den europäischen Rechtssystemen. Die für die Rechtsordnungen der europäischen Sozialstaaten charakteristische konzeptionelle Zweiteilung in selbstständige und abhängige Erwerbsarbeit hat weitreichende rechtliche Konsequenzen:

Während die abhängige Erwerbstätigkeit dem Arbeitsrecht unterliegt, gilt für die selbstständige Erwerbsarbeit das Zivil- und Handelsrecht. Bei der abhängigen Beschäftigung gestaltet sich entsprechend der Beteiligung des Staates als „dritter Vertragspartei“ auch das darauf bezogene Arbeitsrecht als umfassender, rechtlicher Schutz von öffentlichem Charakter zugunsten des abhängig beschäftigten Arbeitnehmers. Da dieser als der rechtlich und ökonomisch schwächere Vertragspartner betrachtet wird, hat der Gesetzgeber häufig in die den Vertragspartnern normalerweise zugestandene Vertragsautonomie eingegriffen, um Rechte des Arbeitnehmers zu sichern. Diese umfassen Aspekte von der Bezahlung und der Einstellung bis zur Entlassung und zur Arbeitszeit. Das Arbeitsrecht entzieht die Arbeitsleistung damit den Marktregeln, stärkt die Position des Arbeitnehmers gegenüber der des Arbeitgebers und schützt ihn vor Risiken, wie z.B. Unfall oder Arbeitslosigkeit. Das der Marktlogik entsprechende

unternehmerische Risiko trägt unmittelbar der Arbeitgeber. Im Gegensatz zu den Schutzvorschriften zugunsten des Arbeitnehmers wird im Arbeitsrecht seine hierarchische Unterordnung unter den Arbeitgeber durch ein strukturelles Merkmal betont: durch die Weisungsabhängigkeit. Dadurch ist der Arbeitgeber befugt, den Beschäftigten Anweisungen zur Verrichtung seiner Arbeit zu erteilen und bei Versäumnissen Sanktionen zu verhängen.

Die selbstständige Erwerbsarbeit wird hingegen als ein Vertrag behandelt, der den allgemeinen Vorschriften des Zivilrechts bzw. des Handelsrechts unterliegt. Entsprechend der Ausrichtung des Zivil- und Handelsrechts, ein korrektes und effizientes Funktionieren der Marktlogik zu gewährleisten, unterliegt auch die Arbeitsleistung der Selbstständigen den Marktregeln. Der Selbstständige wird dem Auftraggeber gleichgestellt. Das heißt, beide gelten als gleichwertige Vertragspartner. Der Selbstständige trägt allein das unternehmerische Risiko. Er wird formal wie jeder andere behandelt, der einen Vertrag schließt. Es besteht in der Regel kein (Sozial-)Schutzsystem, wie es für die abhängige Beschäftigung der Fall ist. Die (Schutz-)Gesetzgebung, die im Laufe der Zeit eingeführt wurde, knüpft weniger an der Schutzbedürftigkeit des Selbstständigen an, als vielmehr an den Institutionsschutz des freien und lautereren Wettbewerbs. Analog dazu gilt insbesondere in den konservativen Wohlfahrtsstaaten der Grundsatz, der Selbstständige sei in der Lage, für seine Existenz selbst zu sorgen – für das laufende Einkommen ebenso wie für die Absicherung bei Krankheit und Alter (Wank 1988: 83).

Die von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) durchgeführten Studien bestätigen dies:

„Der Arbeitnehmerschutz hat sich vor allem auf den allgemeingültigen Begriff des abhängigen Beschäftigungsverhältnisses konzentriert, der auf der Unterscheidung zwischen Arbeitnehmern und Selbständigen basiert. (...) Diese Grundtendenz gibt es mit einigen Abwandlungen in zahlreichen Ländern, sie findet ihren Niederschlag in einer beträchtlichen Zahl von internationalen Standards im Arbeitssektor. Für die selbstständige Erwerbstätigkeit hingegen wurde ein weniger ausgeprägtes Schutzsystem entwickelt“ (ILO 2000).

Adalberto Perulli (2003) hat die Merkmale abhängiger und selbstständiger Erwerbsarbeit in den Rechtsordnungen der im Betrachtungszeitraum 15 Mitgliedstaaten der EU und Norwegens wie folgt zusammengefasst (siehe Tabelle 1):

Tab. 1: Übersicht

ALLGEMEINE MERKMALE DER BETRACHTETEN RECHTSORDNUNGEN		
Zweiteilung der Arbeitsleistung, es gibt keine Zwischenkategorien		
UNSELBSTÄNDIGE ARBEIT	SELBSTÄNDIGE ARBEIT	
Definition		
Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers + ergänzende Anhaltspunkte für Abhängigkeit (z.B. Risiko, organisatorische Einbindung, Arbeitszeit)	Umkehrung der Merkmale, ausgehend von dem der Abhängigkeit: keine Weisungsgebun- denheit	
Wo wird die Definition gegeben		
<ul style="list-style-type: none"> - im Gesetz - in der Rechtsprechung - im Gesetz und in der Rechtsprechung 		
Merkmale der beiden Kategorien		
a) systematischer, einheitlicher Wert = in eini- gen Staaten bestimmt er den gesamten An- wendungsbereich der Rechtsvorschriften b) begrenzter Wert = in anderen Staaten be- stimmt er den Anwendungsbereich begrenz- ter, spezieller Regelungen	Zusammengesetzte Kategorie, sie umfasst: <ul style="list-style-type: none"> - Auftragsvergabe, Agentur, Erbringung von Dienstleistungen + geistige Berufe - neue Vertragsformen wie Franchising, Engineering, Factoring, Management Contract - Kleinstunternehmen 	
Folge der Zweiteilung		
Anwendung unterschiedlicher Rechtsvorschriften		
Arbeitsrecht	Zivilrecht und Handelsrecht	
unterschiedliche gesetzgeberische Intervention		
Arbeitsschutz	Garantie der Marktregeln	
Probleme der Zweiteilung		
unselbständige Arbeit	„Grauzone“ <ul style="list-style-type: none"> - Scheinselbständige - nicht klar zuzuordnende Arbeitsformen 	selbständige Arbeit

Entnommen aus: Perulli (2003): 36f.

1.3 Tendenzen der Aufweichung der Zweiteilung in der sozialen Sicherheit und im Arbeitsrecht

Perulli (2003: 36) weist auch auf Probleme der Zweiteilung in den betrachteten Rechtsordnungen hin: auf die wachsende „Grauzone“ zwischen selbstständiger und abhängiger Arbeit, auf nicht klar zuzuordnende Arbeitsformen, z.B. der „wirtschaftlich abhängige Arbeitnehmer“ bzw. der „Scheinselbstständigkeit“ (siehe Tabelle 1).

Mit seiner von der EU-Kommission in Auftrag gegebenen Studie zum Thema „Wirtschaftlich abhängige Beschäftigte/Scheinselbstständigkeit“ greift Perulli Entwicklungen auf, die deutlich machen, dass das rechtliche duale Begriffssystem immer weniger geeignet ist, die realen Beschäftigungsverhältnisse zu erfassen. In den europäischen Ländern haben sich in den letzten Jahren tief grei-

fende Veränderungen in Bezug auf die Arbeitsorganisation vollzogen, die sich in einer immer größeren Verbreitung von Outsourcing und Ausgliederung von Tätigkeiten (z.B. in Form von Franchiseverträgen) aus den Grenzen der Unternehmen heraus widerspiegeln. Dies hat dazu beigetragen, dass zunehmend wirtschaftlich abhängige Beschäftigung bzw. Scheinselbstständigkeit in Erscheinung tritt, eine Arbeitsform, die in die „Grauzone“ zwischen abhängiger und selbstständiger Tätigkeit fällt. Rechtlich gesehen sind die wirtschaftlich abhängig Erwerbstätigen/die Scheinselbstständigen Selbstständige. Grundlegendes und gemeinsames Merkmal dieser Erwerbstätigen ist, dass sie wie die Selbstständigen auf eigenes Risiko arbeiten und keinem Arbeitgeber formal unterstellt sind. Gleichzeitig sind sie deshalb „wirtschaftlich abhängig“, weil sie mehr oder weniger ausschließlich auf lediglich einen Auftraggeber angewiesen sind (Perulli 2003: 1).

Die EU-Kommission stellt sich mit der oben genannten in Auftrag gegebenen Studie über „Wirtschaftlich abhängige Beschäftigte/Scheinselbstständige“ der Problematik, dass in der Praxis zunehmend Arbeitsformen vorkommen, die nicht eindeutig der abhängigen oder der selbstständigen Erwerbsarbeit zuzuordnen sind. Im Laufe der Zeit wurden die Grenzen dieser strengen Zweiteilung auch in den Rechtssystemen durchlässiger. Elemente des Arbeitnehmerrechts werden mit Elementen des Selbstständigenrechts angereichert und umgekehrt. Dasselbe gilt für das Sozialversicherungsrecht:

1.3.1 Arbeitsrecht

1. So tritt auf der Arbeitnehmerseite die rein materielle Absicherung zurück zugunsten der *Mitbestimmung und Humanisierung* der Arbeitswelt. Das Arbeitsrecht wird damit um Rechte erweitert, die traditionellerweise zur Sphäre des Selbstständigenrechts zu zählen wären.
2. Weiterhin ist eine stärkere „*Vermarktlichung von Arbeitsverträgen*“ bzw. eine stärkere Orientierung an Kaufverträgen zu lasten von „reinen“ Arbeitsverträgen zu erwarten (Schmid/Oschmiansky 2000: 252). Insbesondere bei bestimmten Arbeitsmärkten, die spezifische Qualifikationen und Erfahrungswissen voraussetzen, schwinden die Vorteile eines reinen Arbeitsvertrages und steigt im Gegenzug das Interesse an Kaufverträgen, jedenfalls in der Form der Einbeziehung marktorientierter und wettbewerbsfördernder Elemente in den Arbeitsvertrag. In diesem Zusammenhang ist die Bedeutungszunahme von Netzwerkarbeitsmärkten hoch qualifizierter neuer Selbstständiger, in denen nicht lange Betriebszugehörigkeit sondern vielfältige Projekterfahrungen und unterschiedliche Kooperationserfahrungen einen Wettbewerbsvorteil darstellen, zu nennen.

3. In ganz Europa ist das *Tarifvertragswesen* traditionell darauf ausgerichtet, abhängig Beschäftigte zu schützen. Der Schutz nicht abhängig Beschäftigter ist wesentlich geringer und eine Tarifkontrolle im Subauftragswesen gibt es kaum. Dank einer Gesetzesbestimmung (§ 12 Tarifvertragsgesetz = TVG) gilt in Deutschland jedoch das Recht, Tarifverträge abzuschließen, auch für einige Kategorien von arbeitnehmerähnlichen Erwerbstätigen. Der geschichtliche Hintergrund für diese Bestimmung war die wachsende Zahl der freien Mitarbeiter im Bereich der Massenmedien in den sechziger und siebziger Jahren. Für arbeitnehmerähnliche Freie dürfen Tarifverträge abgeschlossen werden, in denen auch Kündigungsfristen, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und ähnliche Rechte verbindlich vereinbart werden können. Solche Tarifverträge wurden bislang ausschließlich im Medienbereich, in erster Linie für öffentlich-rechtliche Sender und Tageszeitungen, abgeschlossen (Buchholz 2002: 122).
4. Seit den siebziger Jahren ist europaweit die Tendenz zur Deregulierung der *Arbeitnehmerüberlassung* zu beobachten. Besonders deutlich wird dies in Deutschland, dessen restriktive Regeln des 1972 eingeführten Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (z.B. Befristungsverbot, Wiedereinstellungsverbot, Synchronisationsverbot und Überlassungshöchstdauer von anfangs nur drei Monaten) schrittweise gelockert wurden. Auch in den Niederlanden kommt die gesetzliche Neuregelung der Arbeitnehmerüberlassung von 1998 einer Deregulierung gleich, ist aber gleichzeitig mit einem deutlichen Ausbau von Schutzvorschriften verbunden. Mit ihrem Richtlinienvorschlag von 2002, der im Kern die Gleichbehandlung von Leiharbeitnehmern mit der Stammbesetzung des Einsatzbetriebes vorsieht, beschreitet auch die EU-Kommission den Weg, rechtliche Möglichkeiten der Flexibilisierung zu erweitern, diese aber mit sozialem Schutz für die Leiharbeitnehmer zu verbinden. Insgesamt führt die europaweit zu beobachtende gesetzliche Öffnung der Arbeitnehmerüberlassung und Deregulierung der rechtlichen Regeln in diesem Bereich zu einer Öffnung auch für vormals wenig repräsentierte Beschäftigtengruppen. Damit entsteht durch die Arbeitnehmerüberlassung zunehmend ein Markt für selbstständige Tätigkeiten. So arbeitet zum Beispiel die Zeitarbeitsfirma Randstat in Belgien als eines der drei marktführenden Unternehmen vor Ort mit einem Pool an freien Mitarbeitern im Medienbereich.

1.3.2 Sozialversicherungsrecht

1. Auf der anderen Seite werden traditionell hergeleitete sozialversicherungsrechtliche Ansprüche abhängig Beschäftigter eingeschränkt. Denn die materielle Sicherung, der Kern des Arbeitnehmersozialrechts, ist in vielen europäischen Ländern in den letzten Jahren deutlich zurückgefahren worden. Demographische und wirtschaftliche Entwicklungen sind vielfach zur Belas-

tungsprobe der Funktionsfähigkeit der sozialen Sicherungssysteme geworden. Dem Sparzwang folgend setzte in vielen Ländern eine mehr oder weniger starke Rücknahme pauschaler staatlicher Fürsorge ein. Im Gegenzug ist eine Hinwendung zur Eigenvorsorge auch im Hinblick auf Arbeitnehmer, das Arbeitsrecht und das Sozialversicherungsrecht festzustellen.

2. In der Mehrzahl der europäischen Länder werden alle Erwerbstätigen einschließlich der Selbstständigen und nicht nur abhängig Beschäftigte in das System der Sozialversicherung einbezogen. Insgesamt ist bei den beitragsfinanzierten Sozialversicherungssystemen jedoch die Tendenz zu beobachten, den Kreis der Versicherten und die Art der Einkünfte, auf die Beiträge erhoben werden, auszuweiten (Hauschild 1999: 113). So wurde in Deutschland mit der Rentenreform von 1972 die Rentenversicherung für Selbstständige geöffnet und mit der KSK (Künstlersozialversicherung) Anfang der achtziger Jahre eine spezielle Sozialversicherung für bestimmte Selbstständigengruppen etabliert. Und so gilt beispielsweise seit 1998 für Österreich, dass die „neuen Selbstständigen“ bei Überschreitung einer am Steuerrecht orientierten Versicherungsgrenze in die Pflichtversicherung einbezogen werden. Aktuell werden in Deutschland unter dem Schlagwort „Bürgerversicherung“ Varianten der Reform der Gesetzlichen Krankenversicherung diskutiert, die in der Regel auf der Erweiterung der Beitragsarten u.a. auf Einkünfte aus selbstständiger Erwerbsarbeit basieren.

1.3.3 Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Das Phänomen der wirtschaftlich abhängigen Beschäftigung bzw. Scheinselbstständigkeit hat in einigen Ländern die Gerichte und die Gesetzgebung beschäftigt. Das Ergebnis ist, dass beispielsweise in Deutschland, Frankreich und Italien Sonderregelungen geschaffen wurden, die die Strategie der (zumindest partiellen) Gleichstellung von wirtschaftlich abhängig Beschäftigten/Scheinselbstständigen mit abhängig Beschäftigten verfolgen (Perulli 2003: 116). Damit wird auf die Tatsache reagiert, dass in der Praxis Arbeitsformen vorkommen, die mit Hilfe der Kriterien, die die Rechtsordnungen vorgesehen haben, um festzulegen, ob es sich um abhängige oder selbstständige Erwerbsarbeit handelt, nicht eindeutig zuzuordnen sind.

2. Der Grenzbereich zwischen abhängiger und selbstständiger Erwerbsarbeit

Exemplarisch werden im Folgenden als Formen der Erwerbsarbeit im Grenzbereich zwischen selbstständiger und abhängiger Arbeit 1. Outsourcing und 2. Franchising dargestellt:

2.1 Outsourcing

Outsourcing bedeutet die wirtschaftliche und rechtliche Ausgliederung von Unternehmensfunktionen auf externe Spezialisten. Insbesondere in konjunkturellen Krisenzeiten ist damit der Versuch verbunden, Unternehmensbereiche aus Kostengründen auszulagern und Kapazitäten abzubauen. Die Auslagerung kann raumbezogen, produktbezogen oder funktionsbezogen (z.B. Forschung, Bildung, Buchhaltung) sein. Vorstufen des Outsourcing sind strategische Allianzen oder Joint Ventures, bei denen Betriebsteile nicht vollständig wirtschaftlich und rechtlich ausgelagert werden. Aktuell verlagern immer mehr Unternehmen ihre Buchhaltung bis hin zum Controlling ins Ausland. So verlagerte beispielsweise die Citibank ihren gesamten Zahlungsverkehr und das Abrechnungswesen in die Niederlande, aus denen die Kunden direkt ihre Kontoauszüge zugestellt bekommen (www.unternehmerinfo.de)

International vergleichende Untersuchungen zeigen, dass die steigende Zahl der Outsourcing-Verfahren mit einer Zunahme derjenigen Formen von Selbstständigkeit einhergeht, die als „dependent outsourcing“ bezeichnet werden, da der Erwerbstätige zwar formal selbstständig ist, seine Arbeitsbedingungen jedoch in vielen Fällen denen eines abhängig Beschäftigten gleichen („dependent self-employed workers“). Diese Nähe zur abhängigen Beschäftigung bestätigte sich in der Praxis: In 10 europäischen Ländern durchgeführte Studien haben ergeben, dass 13% der Unternehmen das Outsourcing für Tätigkeiten einsetzen, die zuvor von abhängig Beschäftigten verrichtet wurden (O’Kelly 1999: 35). Exemplarisch dafür, wie das Outsourcing zur wirtschaftlich abhängigen Beschäftigung führen kann, ist der Franchisevertrag.

Tab. 2: Indikatoren der Franchise-Intensität

	Numbers of franchisors by source			
	European Franchising Federation	Worldwide	European Franchising Federation	US Dept. of Commerce
	1992/93	1993/94	1995/96	1997/98
Germany	500	500	530	598
Italy	370	400	436	...
Netherlands	341	341	345	350
Sweden	200	200	230	...
United Kingdom	396	414	474	...

	Numbers of franchisees by source			
	European Franchising Federation	Worldwide	European Franchising Federation	US Dept. of Commerce
	1992/93	1993/94	1995/96	1997/98
Germany	20 000	18 000	22 000	28 000
Italy	18 650	18 500	21 390	...
Netherlands	11 975	11 975	11 910	12 000
Sweden	9 000	9 000	9 150	...
United Kingdom	24 900	26 400	25 700	...

	Numbers employed ^{a)}	
	European Franchising Federation	
	1992/93	1995/96
Germany	...	230 000
Italy	46 000	50 000
Netherlands	78 000	100 000
Sweden	55 000	71 000
United Kingdom	189 000	223 000

... Data not available.

a) Includes full and part-time staff in franchised and company-owned outlets, as well as the franchisor's headquarters.

Quelle: nach OECD Employment Outlook (2000): 164

2.2 Franchising

Franchisegeber haben in der Regel als Großunternehmen eine Geschäftsidee entwickelt, die sich am Markt etabliert hat. Franchisesysteme bieten selbstständigen Unternehmern bzw. Gründern die Möglichkeit, sich an ihrem Konzept zu beteiligen und ein jeweils eigenes Unternehmen aufzubauen. Jeder Franchisenehmer benutzt zwar den Markennamen des Franchisegebers, ist dabei aber ein selbstständiger Unternehmer, tätigt alle Investitionen und das unternehmeri-

sche Risiko selbst. Er profitiert von der Marktmacht des Franchisegebers als Großunternehmen, das günstiger einkaufen und sich teurere Technologien und Werbestrategien leisten kann.

Franchising hat sich weltweit durchgesetzt. Nach Angaben der Gründerberatung Initiat gab es 2003 in Deutschland rund 40.000 Franchisenehmerbetriebe (www.initiat.de). Bekannte Franchisesysteme sind hierzulande z.B. McDonalds, OBI, Bang und Olufsen, Kieser-Training und Blume 2000.

In allen von uns betrachteten Ländern stiegen seit Anfang der neunziger Jahre sowohl die Anzahl der Franchisegeber als auch die Anzahl der Franchisenehmer und der Beschäftigten in den Franchiseunternehmen. Im Fünf-Länder-Vergleich hat sich das Franchising am stärksten in Deutschland und Großbritannien verbreitet. Laut Daten der European Franchise Federation gab es 1995/96 in Deutschland und Großbritannien 530 bzw. 474 Franchisegeber, 22.000 bzw. 25.700 Franchisenehmer und 230.000 bzw. 223.000 Beschäftigte in Franchisebetrieben (siehe Tabelle 2).

3. Die zunehmende Bedeutung von Formen „neuer Selbstständigkeit“

Während noch in den siebziger Jahren der Anteil der Selbstständigen außerhalb der Landwirtschaft an der gesamten Beschäftigung rückläufig war, nahm er in den neunziger Jahren in den meisten OECD-Ländern zu.

In Großbritannien und Schweden setzte die „Renaissance der Selbstständigkeit“ bereits Ende der siebziger Jahre ein. In Italien und den Niederlanden war dieser Trend Anfang der achtziger Jahre und in Deutschland erst Anfang der neunziger Jahre erkennbar. Auch das Niveau und die Steigerungsraten und der Zeitraum der Steigerung variieren von Land zu Land erheblich:

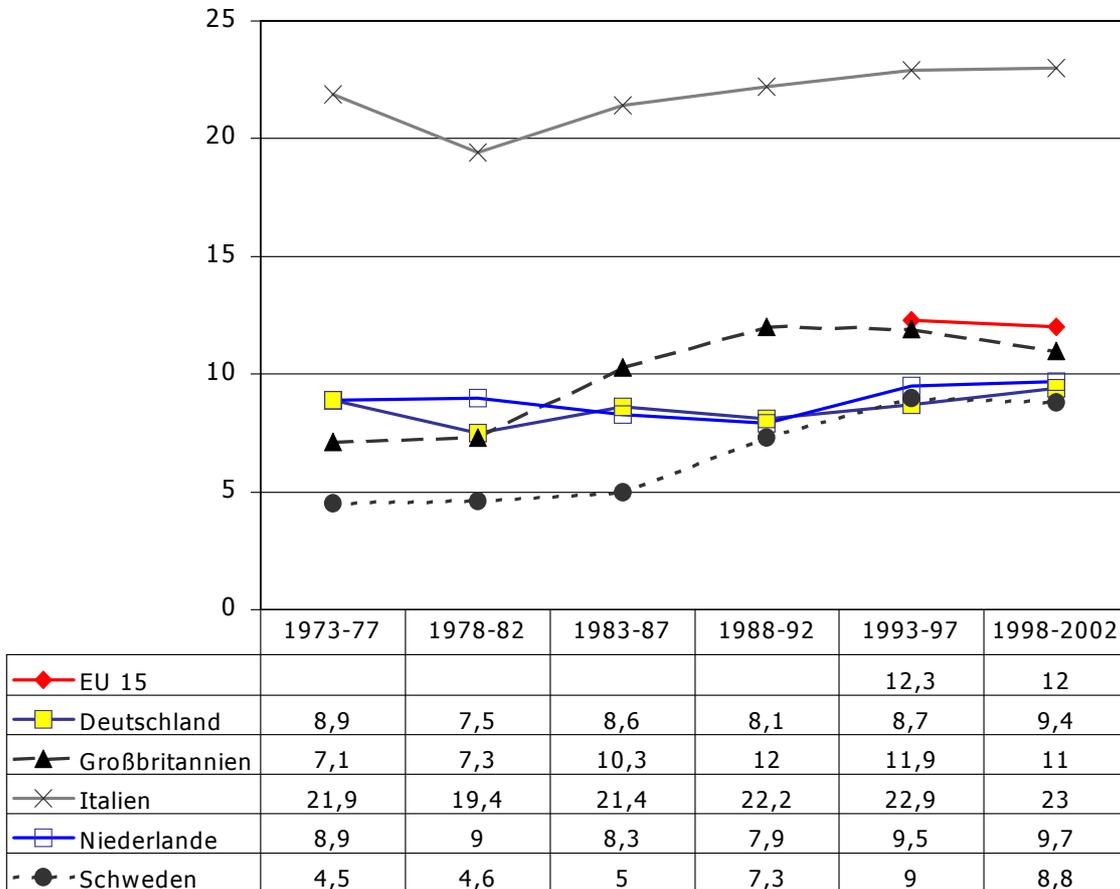
Während der Prozentanteil der Selbstständigen an allen Erwerbstätigen in Schweden 1973 noch 4,8% und in Großbritannien 7,3% betrug, lag er 2002 bereits bei 8,5% bzw. 10,9%. In diesen beiden Ländern, in denen die „Renaissance der Selbstständigkeit“ bereits in den siebziger Jahren einsetzte, ist jedoch seit Mitte der neunziger Jahre ein leichter Rückgang des Anteils Selbstständiger zu verzeichnen: 1995 betrug dieser Anteil in Schweden noch 9,3% (2002: 8,5%) und in Großbritannien 12,2% (2002: 10,9%).

In Italien und den Niederlanden, wo der Anstieg des Anteils Selbstständiger Ende der siebziger/Anfang der achtziger Jahre in Erscheinung trat, stieg die Rate von 19,2% bzw. 9,1% im Jahr 1980 auf 22,4% bzw. 9,8% im Jahr 2002. Sowohl für Italien als auch für die Niederlande gilt jedoch, dass sich seit Anfang der neunziger Jahre dieser Trend nicht erkennbar weiter fortsetzt, sondern eher von einer Stagnation gesprochen werden kann.

In Deutschland, wo die „Renaissance“ im 5-Länder-Vergleich zuletzt, nämlich erst Anfang der neunziger Jahre einsetzte, scheint der Trend zu mehr Selbstständigkeit (noch) ungebrochen: Der Anteil der Selbstständigen in Prozent aller Erwerbstätigen in Deutschland stieg von 8,2% im Jahr 1993 auf 9,4% im Jahr 2002.

Abb. 1: Der Anteil der selbstständig Erwerbstätigen in Europa

Anteil aller Selbstständigen mit und ohne Beschäftigte an der erwerbstätigen Bevölkerung in Prozent



Die Werte entsprechen dem Durchschnitt der jährlichen Anteile im angegebenen Zeitraum
Angaben ohne Agrarsektor

Quelle: OECD Labour Force Statistics; eigene Berechnungen

Obwohl in allen betrachteten Ländern eine Zunahme der Selbstständigkeit zu beobachten ist, differieren Zeitraum der Zunahme, Ausgangs- und Endniveau erheblich. Während in Italien 2002 mehr als jeder fünfte Erwerbstätige selbstständig ist, ist es in Schweden trotz deutlicher Zunahme des Anteils seit den siebziger Jahren noch immer nur jeder zwölfte.

Der wie in anderen südeuropäischen Ländern ebenfalls hohe Anteil Selbstständiger Italiens lässt sich aus der sehr hohen Zahl an Selbstständigen im Bereich Handel, Gaststätten und Tourismus erklären (Luber/Leicht 2000). Dies bedeutet, dass das jeweilige Niveau selbstständiger Erwerbsarbeit nicht nur eine Frage der „Kultur“, sondern vor allem auch der wirtschaftlichen Schwerpunkte ist (Bögenhold/Leicht 2000: 781).

3.1 Anteil Alleinselbstständiger

Die „Renaissance der Selbstständigkeit“ in den europäischen Ländern ist mit einer bemerkenswerten Veränderung ihrer Struktur verbunden: In drei der von uns betrachteten fünf Länder ist eine deutliche Zunahme des Anteils an Selbstständigen ohne Angestellte an allen Selbstständigen zu verzeichnen (für zwei Länder sind auf der Basis der uns zur Verfügung stehenden Daten nur sehr beschränkt Aussagen möglich).⁴ Besonders deutlich ist dieser Trend in Großbritannien, wo 2003 bereits drei Viertel aller Selbstständigen ohne Beschäftigte arbeitet. In den Niederlanden sind zwei Drittel der Selbstständigen 2003 ohne Beschäftigte und auch in Deutschland liegt das Verhältnis von Selbstständigen mit und ohne Beschäftigte 2003 bereits bei 50:50. 1983 waren in Großbritannien noch 61,1%, in den Niederlanden 51,9% und in Deutschland 46,9% der Selbstständigen ohne Beschäftigte.

Tab. 3: Selbstständige mit und ohne Beschäftigte

das Verhältnis von Selbstständigen ohne Beschäftigte zu Arbeitgebern in Prozent

		1983-87	1988-92	1993-97	1998-2003
Deutschland	Selbstständige ohne Angestellte	46,2	45,6	45,9	49,5
	Arbeitgeber	53,8	54,4	54,1	50,5
Italien	Selbstständige ohne Angestellte	50,1	48,0
	Arbeitgeber	49,9	52,0
Niederlande	Selbstständige ohne Angestellte	58,0	65,9	65,2	66,6
	Arbeitgeber	42,0	34,1	34,8	33,4
Schweden	Selbstständige ohne Angestellte	64,9	62,9
	Arbeitgeber	35,1	37,1
Großbritannien	Selbstständige ohne Angestellte	63,1	69,3	74,0	74,8
	Arbeitgeber	36,9	30,7	26,0	25,2

... = fehlende Werte

Die Werte entsprechen dem Durchschnitt der jährlichen Anteile im angegebenen Zeitraum
Angaben ohne Agrarsektor

Quelle: European Labour Force Survey; eigene Berechnungen

4 Für Italien ist eine Aussage aufgrund datentechnischer Gründe schwierig: Hier schwankt der Anteil der Alleinselbstständigen an allen Selbstständigen wegen der unterschiedlichen Zuordnung von Subkategorien im europäischen Labour-Force-Survey im Zeitraum 1983-93 erheblich. Für Schweden wurden vor 1995 keine Angaben dazu erhoben.

3.2 Selbstständigkeit bei Frauen

Der Anteil der Frauen an allen Selbstständigen ist europaweit seit Anfang der achtziger Jahre kontinuierlich gestiegen. Mit Ausnahme von Schweden (hier liegen uns nur Daten für den Zehnjahreszeitraum 93-03 vor, die insgesamt eher auf eine Stagnation hindeuten) gilt dies für alle betrachteten fünf Länder. Besonders deutlich zeigt sich die Zunahme des Anteils von Frauen an allen Selbstständigen von 1983 bis 2003 in Deutschland und den Niederlanden. In Deutschland stieg dieser Anteil von 27,7% im Zeitraum 83-87 auf 33,2% im Zeitraum 98-03, in den Niederlanden von 26,7% auf 37,0%.

Tab. 4: Frauenanteil an allen Selbstständigen mit und ohne Beschäftigte in Prozent

	1983-87	1988-92	1993-97	1998-2003
EU 15 ^{1,2}	29,2	30,2
EU 12 ^{2,3}	25,9	26,8	28,7	30,0
Deutschland ²	27,7	30,1	32,6	33,2
Italien ⁴	22,1	23,7	25,4	25,6
Niederlande ⁵	26,2	35,4	36,4	37,0
Schweden ¹	28,4	28,0
Großbritannien	26,1	25,0	25,5	27,2

Zahlen ohne Agrarsektor

Die Werte entsprechen dem Durchschnitt der jährlichen Anteile im angegebenen Zeitraum

... = fehlende Werte

¹ Daten erst ab 1995

² Daten nur bis 2002

³ Daten erst ab 1987

⁴ keine Daten für 1992

⁵ keine Daten für 1984 und 1986

Quelle: Eurostat, European Labour Force Survey; eigene Berechnungen

Die Zunahme des Anteils von Frauen an allen Selbstständigen ist natürlich auch der insgesamten Zunahme der Frauenerwerbstätigkeit geschuldet. Betrachtet man den Anteil der selbstständigen Frauen an den weiblichen Erwerbstätigen, so wird deutlich, dass auch bei dieser Betrachtungsweise Deutschland und die Niederlande für den Zeitraum 1983 bis 2003 eine Zunahme aufweisen: in Deutschland von 5,4% selbstständiger Frauen im Zeitraum 1983-87 auf 6,1% im Zeitraum 1998-2003, in den Niederlanden gar von 5,9% bzw. 7,4%.

Tab. 5: Der Anteil der selbstständigen Frauen an allen weiblichen Erwerbstätigen in Prozent

	1983-87	1988-92	1993-97	1998-2003
EU 15 ^{1,2}	7,8	7,7
EU 12 ^{2,3}	...	9,4	7,9	7,9
Deutschland ²	5,4	5,3	5,6	6,1
Italien ⁴	16,2	16,7	13,9	14,3
Niederlande ⁵	5,9	7,5	7,5	7,4
Schweden ¹	5,3	4,8
Großbritannien	6,7	7,1	6,7	6,6

Zahlen ohne Agrarsektor

Die Werte entsprechen dem Durchschnitt der jährlichen Anteile im angegebenen Zeitraum

... = fehlende Werte

¹ Daten erst ab 1995

² Daten nur bis 2002

³ Daten erst ab 1987

⁴ keine Daten für 1992

⁵ keine Daten für 1984 und 1986

Quelle: Eurostat, European Labour Force Survey; eigene Berechnungen

In Deutschland und den Niederlanden steigt auch der Anteil der Frauen an allen Selbstständigen ohne Beschäftigte deutlich. Vom Zeitraum 1983-87 bis zum Zeitraum 98-03 stieg der Anteil der Frauen an allen Selbstständigen ohne Beschäftigte in Deutschland von 27,7% auf 31,5%, in den Niederlanden von 26,2% auf 34,2%. Für Italien und Schweden lassen sich hier aus datentechnischen Gründen (siehe Fußnote 3) keine Aussagen treffen.

Tab. 6: Der Anteil der Frauen an allen Selbstständigen ohne Beschäftigte in Prozent

	1983-87	1988-92	1993-97	1998-2003
Deutschland ²	27,7	29,7	30,3	31,5
Italien ⁴	19,9	22,5
Niederlande ⁵	26,2	35,0	33,1	34,2
Schweden ¹	23,8	24,2
Großbritannien	26,1	24,7	24,1	26,3

Zahlen ohne Agrarsektor

Die Werte entsprechen dem Durchschnitt der jährlichen Anteile im angegebenen Zeitraum

... = fehlende Werte

¹ Daten erst ab 1995; ² Daten nur bis 2002; ³ Daten erst ab 1987; ⁴ Daten erst ab 1993

⁵ keine Daten für 1984 und 1986

Quelle: European Labour Force Survey; eigene Berechnungen

3.3 Selbstständigkeit im Dienstleistungssektor

Deutlich wird, dass die Zunahme der Selbstständigkeit in den betrachteten Ländern vor allem im Dienstleistungssektor zu verorten ist. Während in Deutschland 1992 noch 65,1% der Selbstständigen im Dienstleistungssektor tätig waren, waren es 2002 bereits 70,8%. In Großbritannien stieg der Anteil von 1992 58,4% auf 65,9% in 2002. In Schweden, wo für 1992 keine Daten vorliegen, stieg der Anteil von 1997 59,8% auf 65,6% im Jahr 2002. In den Niederlanden und Italien ist für den Betrachtungszeitraum eine Stagnation erkennbar.

Tab. 7: Selbstständig Erwerbstätige im Dienstleistungssektor* in Prozent aller Selbstständigen

	1992	1997	2002
EU 15	...	60,1	61,3
EU 12	57,1	60,5	61,5
Deutschland	65,1	68,8	70,8
Italien ¹	62,4	64,8	64,0
Niederlande	60,2	59,3	59,9
Schweden	...	59,8	65,6
Großbritannien	58,4	62,2	65,9

Selbstständige mit und ohne Beschäftigte im Dienstleistungsgewerbe in Prozent aller Selbstständigen und Arbeitgeber

¹ Wert von 1993

Angaben ohne Agrarsektor

* Als Dienstleistungssektor wurden folgende Berufsgruppen zusammengefasst (nach ISIC-Rev. 3):

- wholesale and retail trade; repair of motor vehicles, motorcycles and personal and household goods (G)
- hotels and restaurants (H)
- transport, storage and communication (I)
- financial intermediation (J)
- real estate, renting and business activities (K)
- public administration and defense; compulsory social security (L)
- education (M)
- health and social work (N)
- other community, social or personal service activities (O)
- private households with employed persons (P)

Quelle: European Labour Force Survey; eigene Berechnungen

3.4 Selbstständigkeit und Arbeitslosigkeit

Mit ihrer Studie über „Beschäftigungsdynamik und Arbeitslosigkeit in der Europäischen Union“ bestätigen Schömann, Kruppe und Oschmiansky (1998), dass in dem Beobachtungszeitraum von 1985 bis 1995 der Anteil der Übergänge aus Arbeitslosigkeit in Selbstständigkeit in den meisten Ländern der EU zunimmt.⁵ Dass Arbeitslose in der Selbstständigkeit zunehmend eine Alternative sehen, wird durch vielfältige nationale Existenzförderprogramme unterstützt. In Deutschland ist mit der Einführung des Existenzgründungszuschusses für Arbeitslose im Januar 2003, die sich in einer so genannten Ich-AG selbstständig machen, eine regelrechte Ich-AG-Welle zu verzeichnen. Für 2003 hatte die Bundesagentur für Arbeit mit rund 20.000 Teilnehmern in einem Jahr gerechnet, tatsächlich gab es 2003 fast 93.000 Bewilligungen (Oschmiansky 2004: 59), und die Neuanmeldungen nehmen Monat für Monat zu. Mittlerweile nimmt in Deutschland jeder zweite Existenzgründer den Weg über die Bundesagentur für Arbeit (Kritikos/Wießner 2004).

3.5 Selbstständigkeit als Zweitjob

Im Fünf-Länder-Vergleich ist ein Zuwachs der Selbstständigkeit als zweiter Erwerbstätigkeit in den letzten zehn Jahren in Deutschland und in Schweden zu beobachten⁶. In Deutschland stieg der Anteil der Selbstständigen im Zweitjob in Prozent aller Erwerbstätigen von 1992 bis 2002 von 0,8% auf 1,1%, in Schweden von 1995 bis 2003 von 2,4% auf 2,7% (für Schweden sind vor 1995 keine Daten verfügbar). Während in Prozent aller Beschäftigten in Schweden 2003 2,7 einen Zweitjob mit selbstständiger Tätigkeit haben, sind dies in Italien nur 0,7%. Betrachtet man jedoch die Gruppe der Beschäftigten mit Zweitjob als Grundgesamtheit, ergibt sich das altbekannte Bild von Italien als Spitzenreiter in punkto Selbstständigkeit: Während von allen Beschäftigten mit Zweitjob diesen 2003 in Italien 63% als selbstständige Tätigkeit ausüben, tun dies in Schweden

5 Neuere Daten über Zugänge in die Selbstständigkeit aus der Arbeitslosigkeit auf der Grundlage des LFS sind nur auf dem Wege einer Sonderauswertung zu erhalten. Im Rahmen unseres Projekts „Neue Selbstständige im europäischen Vergleich“ planen wir, eine solche Sonderauswertung demnächst in Auftrag zu geben. Im Rahmen der Sonderauswertung soll auch die Entwicklung von selbstständigen Tätigkeiten in Teilzeitbeschäftigung nachgezeichnet werden.

6 Diese Kategorie erfasst alle Erwerbstätigen, die mehr als einer Beschäftigung nachgehen. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang oder Status die erste Beschäftigung (haupterwerbstätig oder nebenerwerbstätig, wie zum Beispiel Studenten oder Arbeitslose, die im gesetzlichen Rahmen dazuverdienen) ausgeübt wird. Die Entscheidung, welche Beschäftigung dabei als erste und welche als zweite gilt, liegt bei den Befragten selbst. Im Zweifelsfalle sollte jedoch als Hauptbeschäftigung (main job) die eingestuft werden, für die durchschnittlich die meiste Arbeitszeit aufgewendet wird.

nur 29% (im Vergleich dazu Niederlande 27,8%, Großbritannien 29,1% und Deutschland 2002 48,5%). Für Deutschland gilt, dass mittlerweile fast jeder zweite Beschäftigte mit Zweitjob (48,5%) diesen in selbstständiger Tätigkeit ausübt (1993 waren es noch 41%).

3.6 Selbstständigkeit bei jüngerer Altersgruppe (15-29 Jahre)

Es gibt keine empirische Evidenz für die These, dass die Selbstständigkeit als Erwerbsform für jüngere Beschäftigte, bzw. Berufseinsteiger in den letzten Jahren an Bedeutung gewinnt. Im Gegenteil: seit 1995 nimmt der Anteil der 15-29jährigen an allen Selbstständigen beständig ab: EU-15 weit von 11,6% in 1995 auf 8,8% in 2002. Betrachtet man einen 20-Jahres-Zeitraum, so verläuft die Entwicklung des Anteils jüngerer an den Selbstständigen in allen von uns betrachteten fünf Ländern wellenförmig: Von 1983 bis 1991 bzw. 1992 ist ein kontinuierlicher Anstieg und danach ein ebenso kontinuierlicher Rückgang zu beobachten (für Schweden liegen jedoch Daten erst ab 1995 vor). 1983 betrug der Anteil der unter 30jährigen an allen Selbstständigen in Deutschland 7,5%, 1991 10,0% und 2002 5,6%, in Italien 1983 12,3%, 1991 15,5% und 2003 10,9%, in den Niederlanden 1983 12,6%, 1991 16,5% und 2003 9,8%, in Schweden 1995 8,4% und 2003 6,9% und schließlich in Großbritannien 1983 16,1%, 1990 20,1% und 2003 9,4%. Zu prüfen wäre, ob diese wellenförmige Entwicklung mit dem Auf- und Niedergang der „New Economy“ mit Existenzgründungen jüngerer Erwerbstätiger vor allem in der IT-Branche in Verbindung steht (wobei der „Niedergang“ aber erst Ende der neunziger Jahre begann⁷).

3.7 Wunsch nach Selbstständigkeit

Europaweit besteht von Seiten der Erwerbstätigen und Arbeitssuchenden ein hohes Interesse an der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit. Es ist davon auszugehen, dass der Wunsch nach Selbstständigkeit steigt und höher ist als die realisierten Beschäftigungsverhältnisse in Selbstständigkeit. So wies eine Erhebung in den Mitgliedstaaten der EU (plus Norwegen) nach, dass 25% der Befragten in naher Zukunft eine selbstständige Tätigkeit wünschen, aber nur 13% angaben, tatsächlich selbstständig erwerbstätig zu sein (Bielenski 1999).

7 Dass die Entwicklung der Selbstständigkeit in den letzten Jahren bei jüngeren Erwerbstätigen mit der „New Economy“ in Verbindung steht, ist anhand der uns vorliegenden Daten zumindest für Deutschland nahe liegend: betrachtet man den Anteil der unter 30-jährigen Selbstständigen an allen Erwerbstätigen, so stieg der Anteil von 2,4 Prozent im Jahr 1991 auf 4,5 Prozent im Jahr 2000, bereits ein Jahr später (2001) lag er nur noch bei 3,8 Prozent.

Auch die individuellen Präferenzen zeugen also von einer Bedeutungszunahme der Selbstständigkeit.⁸

8 Kontrovers diskutiert wird, ob auf der Ebene der Individuen „push“ oder „pull“-Effekte überwiegen, d.h. ob die Personen, die eine Selbstständigkeit aufnehmen, aus der Not, sprich in der Regel der Arbeitslosigkeit, dazu „gedrängt“ werden, oder ob Motive der Selbstverwirklichung überwiegen, ob sie also von der Selbstständigkeit „angezogen“ werden (Buchmann/Kriesi/Sacchi 2004). Die hohe Bedeutung von Selbstständigkeit bei den individuellen Präferenzen (Bielinski 1999) bestätigt die These, dass „pull“-Motive für die Wahl der Selbstständigkeit eine wichtige Rolle spielen. Die starke Inanspruchnahme von an Arbeitslose gerichteten arbeitsmarktpolitischen Förderprogrammen zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (Ich-AG, Überbrückungsgeld) sprechen dagegen für eine hohe Bedeutung von „push“-Effekten.

4. Fazit

In den letzten Jahrzehnten ist in allen fünf von uns betrachteten Ländern ein Anstieg des Anteils Selbstständiger zu beobachten, und dies, nachdem der Anteil OECD-weit in den siebziger Jahren noch rückläufig war. Beginn und Zeitraum des Anstiegs sowie Ausgangs- und Endniveau der Selbstständigenrate unterscheiden sich aber von Land zu Land erheblich.

Zu den Faktoren, die maßgeblich sind für die national stark variierende Entwicklung der Selbstständigenraten zählen in erster Linie länderspezifische wirtschaftliche Schwerpunkte und die im ersten Kapitel beschriebenen arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen. Als weitere für die nationalen Unterschiede entscheidende Faktoren, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann, sind u.a. steuerrechtliche Regelungen, Zugangsregelungen zu bestimmten Berufen (in Deutschland zum Beispiel die Handwerksordnung), arbeitsmarktpolitische Förderprogramme zur Unterstützung von Unternehmensgründungen und Kreditvergaben an Gründer zu nennen (Schömann/Kruppe/Oschmiansky 1998: 68; Meager/Bates 2002; Klandt/Brüning 2002).

Die „Renaissance“ der Selbstständigkeit ging in einigen Ländern mit einer deutlichen Zunahme der Anteile von Alleinselbstständigen (Deutschland, Großbritannien, Niederlande) und Frauen (Deutschland, Niederlande) an allen Selbstständigen einher. Die Struktur der Selbstständigkeit ändert sich nicht nur dadurch, dass „neue“ Gruppen Zugang finden. Änderungen in der Struktur werden auch dadurch verursacht, dass die Grenzen zwischen Selbstständigkeit und abhängiger Beschäftigung tendenziell fließender werden. Einige an Bedeutung zunehmende Beschäftigungsformen, wie Franchising und Scheinselbstständigkeit, sind im Graubereich zwischen diesen Grenzen anzusiedeln.

Europaweit sind seit den siebziger Jahren der Trend hin zu mehr Dienstleistungsarbeit und die kontinuierlich steigende Frauenerwerbsbeteiligung als tief greifende Wandlungsprozesse in der Struktur der Arbeitsmärkte zu beobachten. Der Trend hin zur Dienstleistungsgesellschaft wird von einigen Autoren als wichtiger Grund für den Anstieg an Selbstständigkeit gesehen (Bögenhold 1989; Luber/Leicht 2000; Buchmann/Kriesi/Sacchi 2004): Die Zugangsbarrieren sind hier (gemessen z.B. am Human- und Finanzkapital) weitaus geringer als im Industriesektor.

Der sektorale Wandel hin zur Dienstleistungsarbeit steht im engen Zusammenhang mit den kontinuierlich steigenden Beschäftigungsraten von Frauen. Gerade im Dienstleistungsbereich werden überdurchschnittlich häufig Stellen

für Frauen angeboten. In Wechselwirkung mit der steigenden Frauenerwerbsbeteiligung wiederum steht die so genannte „Erosion des Normalarbeitsverhältnisses“. Mit dem Normalarbeitsverhältnis wird das Leitbild eines einheitlichen Typs von Arbeitsverhältnis bezeichnet, das als dauerhaft kontinuierliches, in seinem Bestand in gewissem Umfang geschütztes, abhängiges Vollzeitarbeitsverhältnis beschrieben werden kann (Mückenberger 1989). Grundlage dafür war die Standardisierung wesentlicher Dimensionen der Beschäftigung: des Arbeitsortes, der Arbeitszeit und nicht zuletzt des Arbeitsrechts (Beck 1986: 224).

Mit der Erosion des Normalarbeitsverhältnisses gerät auch der „Normalvertrag“ unter Druck. Insbesondere die rechtlichen, auch die sozialrechtlichen Grenzen zwischen Selbstständigkeit und abhängiger Beschäftigung werden fließender. Dies zeigt sich in der zunehmenden Variabilität der Vertragsverhältnisse. Während die Unterscheidung zwischen abhängiger Lohnarbeit und Selbstständigkeit früher klar war, wächst die Grauzone zwischen abhängiger und selbstständiger Beschäftigung. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung von Unternehmensausgliederungen in Form von Subverträgen, Franchising und Outsourcing wird es für Arbeitgeber tendenziell schwieriger, glaubwürdige Versprechen über langfristige Beschäftigungsverhältnisse zu unterbreiten.

Und vor dem Hintergrund der Zunahme atypischer Arbeitsverhältnisse, z.B. Teilzeitarbeit, geringfügiger Beschäftigung, befristeter Beschäftigung und Scheinselbstständigkeit, ist der traditionelle Arbeitsvertrag immer weniger geeignet, seine ursprüngliche sozial ausgleichende Funktion zu erfüllen. Diese besteht darin, den Beschäftigten kontinuierlich ein existenzsicherndes Einkommen und den Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen zu garantieren und somit zur Umverteilung von Risiken innerhalb der arbeitenden Bevölkerung beizutragen (Deakin 2002: 192).

Wie keine andere Erwerbsform repräsentiert die neue Selbstständigkeit Eigenschaften, die bei der zu erwartenden weiteren Erosion des Normalarbeitsverhältnisses und der wachsenden Individualisierung der Lebensverhältnisse für die zukünftige Arbeitswelt von zentraler Bedeutung sein werden. Die Chance selbstständigen und eigenverantwortlichen Handelns auf der einen Seite ist verbunden mit hohen Anforderungen an die Bewältigung der spezifischen unternehmerischen Risiken, die mit diesen Erwerbsformen verbunden sind. Trotzdem ist zu beobachten, dass Formen neuer Selbstständigkeit gegenüber abhängiger Lohnarbeit immer mehr vorgezogen werden. Von der Art und Weise, wie die Individuen und die Gesellschaft die damit verbundenen Risiken managen, sind daher Anregungen für soziale Innovationen zu erwarten, die von allgemeiner gesellschaftspolitischer Bedeutung sind.

Ziel kann es dabei nicht sein, die zunehmende Unsicherheit (Prekarisierung) der Arbeitsverhältnisse wieder im traditionellen Sinne rückgängig machen zu wollen. Notwendig ist die Kanalisierung der sich abzeichnenden Veränderungsdynamik in gewünschte und geregelte Bahnen. Das bedeutet in erster Linie die Definition eines neuen Vollbeschäftigungsziels und die Institutionalisierung von breiten Brücken zwischen abhängiger Erwerbsarbeit und anderen produktiven Erwerbsformen oder Tätigkeiten. Dies ist Kernstück der Theorie von Übergangsmärkten (Schmid 1996, 2002).

Die Theorie der Übergangsmärkte basiert auf der Annahme einer zunehmenden Dynamik der Beschäftigung. Das heißt, bezogen auf die Selbstständigkeit, dass zukünftig mehr und unterschiedlichere Gruppen zumindest zeitweise selbstständig sein werden. Für mehr und mehr Menschen werden Phasen der Selbstständigkeit zur Lebenserfahrung gehören – mit allen beruflichen, lebensweltlichen und sozialrechtlichen Implikationen.

Globalisierung, verschärfter internationaler Wettbewerb und nationale Grenzen überschreitende Arbeitsmärkte machen eine (Neu-)Justierung zwischen Erwerbstätigkeit und sozialer Sicherung unabdingbar, um ein (gesellschaftlich auszuhandelndes) Mindestmaß kontinuierlicher Grundsicherung über diskontinuierliche Erwerbsverläufe hinweg verlässlich gewährleisten zu können.

Trotz europaweiter Trends ist jedoch bei der Ausgestaltung der Sozialversicherung eine starke Pfadabhängigkeit geprägt durch wohlfahrtsstaatliche Traditionen in den einzelnen Ländern zu verzeichnen. Insbesondere das deutsche soziale Sicherungssystem wird mit seiner Reduzierung auf das Normalarbeitsverhältnis dem sozialen Schutzbedarf Selbstständiger nicht gerecht. Dieser soziale Schutzbedarf besteht nicht nur durch die Zunahme von Alleinselbstständigen mit häufig niedrigem oder unstetem Einkommen. Sozialer Schutzbedarf besteht auch, weil im Zuge der weiteren Flexibilisierung der Arbeitswelt häufigere Wechsel in die Selbstständigkeit und aus ihr heraus in andere Erwerbsformen bzw. in Nicht-Erwerbstätigkeit zu erwarten sind. Die historisch gewachsene Begrenzung der Pflichtversicherung auf wenige Sondergruppen Selbstständiger hat sich offenbar überlebt. „Statt der unsystematischen und uneinheitlichen Einbeziehung von Minderheitsgruppen sollte eine Reform den generellen sozialen Schutzbedarf Selbstständiger anerkennen und möglichst universelle Regelungen schaffen“ (Betzelt 2004: 34).

Die Entwicklung des Anteils der Selbstständigen an allen Erwerbstätigen macht deutlich, dass in einigen Ländern die „Renaissance der Selbstständigkeit“ ihren Höhepunkt bereits überschritten hat. Insbesondere in den Ländern, in denen der Trend hin zur Selbstständigkeit bereits in den siebziger bzw. Anfang der achtziger Jahre einsetzte, ist mittlerweile eine Stagnation bzw. sogar ein leichter Rückgang des Selbstständigenanteils zu verzeichnen. Dies deutet dar-

auf hin, dass trotz der zunehmenden Heterogenität der Selbstständigkeit Obergrenzen des „Gründungsgeschehens“ bestehen könnten.

Arum und Müller (2004) weisen darauf hin, dass „neue Formen“ der Selbstständigkeit möglicherweise so neu gar nicht sind. Eher, als die heutigen „neuen“ Formen der Selbstständigkeit als noch nie da gewesen zu betrachten, sei es angebracht, das Verschwinden dieser Formen während der Expansion industriellen Massenproduktion, die mit Sozialreformen einherging, die ausschließlich auf die Verbesserung der Situation der abhängig Beschäftigten zielten, als historisch außergewöhnlich zu betrachten. Die historisch gewachsenen besonderen Bedingungen, die mit der abhängigen Beschäftigung in entwickelten Volkswirtschaften einhergingen, bewirkten ihrer Argumentation zufolge, dass die Anreize zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit in den Dekaden nach dem zweiten Weltkrieg eher gering waren (Arum/Müller 2004: 41).

Fraglich ist, ob die Bezeichnung „neue Selbstständigkeit“ vor diesem Hintergrund gerechtfertigt ist: Vor der Expansion der industriellen Produktionsweise war das Bild der Selbstständigkeit ebenfalls heterogener und umfasste auch marginale Formen. Möglicherweise handelt es sich bei der „neuen Selbstständigkeit“ eher um eine Rückkehr vermeintlich „neuer“ Formen.

Literatur

- Alber, Jens (1982): Vom Armenhaus zum Wohlfahrtsstaat. Analysen zur Entwicklung der Sozialversicherung in Westeuropa. Frankfurt a.M./New York.
- Alcock, P. (1996): Social Policy in Britain. Themes and Issues. London.
- Arum, Richard und Walter Müller (2004): The Return of Self-Employment: A Cross-National Study of Self-Employment and Social Inequality. Princeton University Press.
- Beck, Ulrich (1993): Die Erfindung des Politischen. Frankfurt a.M., Suhrkamp.
- Betzelt, Sigrid und Christiane Schnell (2003): Die Integration „neuer“ Selbstständiger in die Alterssicherung: Modelle, Erfahrungen und Probleme in Deutschland und vier europäischen Nachbarstaaten. In: Zeitschrift für Sozialreform, 49. Jahrgang, Wiesbaden, S. 249-271.
- Betzelt, Sigrid (2004): Konzeptvorschlag zur sozialen Altersabsicherung Selbstständiger. Gutachten im Auftrag des Projekts mediafon der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Bremen.
- Bieber, Ulrich und Karin Henzel (2000): Niederlande. In: VDR (2000) = Verband deutscher Rentenversicherungsträger (Hg.): Rentenversicherungen im internationalen Vergleich. DRV-Schriften, Bd. 15, Bad Homburg: WDV Wirtschaftsdienst, S. 131-155.
- Bieber, Ulrich (2003): Niederlande. In: VDR = Verband deutscher Rentenversicherungsträger (Hg.): Rentenversicherungen im internationalen Vergleich. DRV-Schriften, Bd. 45, Bad Homburg: WDV Wirtschaftsdienst, S. 137-166.
- Bielenski, H.(1999): Employment options of the future: high demand for new jobs in Europe – high interest in non-standard work-forms. München, Infratest Burke.
- Bögenhold, Dieter (1989): Die Berufspassage in das Unternehmertum. Theoretische und empirische Befunde zum sozialen Prozess von Firmengründungen. In: KZfSS 42, S. 265-279.
- Buchholz, Götz (2002): Ratgeber Freie. Stand 1. April 2002, 6., erweiterte Auflage, Hamburg.
- Buchmann, Marlis, Irene Kriesi und Stefan Sacchi (2004): Labor-Market Opportunities and Transitions to Self-Employment. Paper prepared for presentation at the Spring meeting of the RC 28 of the International Association “Social Stratification, Mobility and Exclusion, Neuchatel, Switzerland, May 7-9, 2004.
- Deakin, Simon (2002): The Evolution of the Employment Relationship. In: Auer, Peter and Bernard Gazier (Hg.): The Future of Work, Employment and Social Protection. Proceedings of the France/ILO Symposium, Lyon 2002, S. 191-205.
- Devetzi, Stamatia (2000): Großbritannien. In: VDR (2000) = Verband deutscher Rentenversicherungsträger (Hg.): Rentenversicherungen im internationalen Vergleich. DRV-Schriften, Bd. 15, Bad Homburg: WDV Wirtschaftsdienst, S. 43-76.
- European Foundation for the Improvement of Living and Working Conditions (2003): Flexibility and social protection: Reconciling flexible employment patterns over the active life cycle with security for individuals. Dublin.
- Fischer, Michael (1997): Aufklärung. Eine kurze Problemskizze. In: Reinalter, Helmut (Hg.): Die neue Aufklärung. Thaur, Wien, München, S. 169-176.
- Geisen, Thomas (2001): Sozialstaat in der Moderne. Zur Entstehung sozialer Sicherungssysteme in Europa. In: Kraus, Katrin und Thomas Geisen (Hg.): Sozialstaat in Europa. Geschichte, Entwicklung, Perspektiven. Westdeutscher Verlag, Wiesbaden, S. 9-21.
- Goetz, Marion (2000): Italien. In: VDR (2000) = Verband deutscher Rentenversicherungsträger (Hg.): Rentenversicherungen im internationalen Vergleich. DRV-Schriften, Bd. 15, Bad Homburg: WDV Wirtschaftsdienst, S. 109-130.

- Gohr, Antonia (2001): Traditionen und Strukturmerkmale des italienischen Wohlfahrtsstaats. In: Kraus, Katrin und Thomas Geisen (Hg.): Sozialstaat in Europa. Geschichte, Entwicklung, Perspektiven. Westdeutscher Verlag, Wiesbaden, S. 144-169.
- Hauschild, M. (1999): Die soziale Sicherheit Selbstständiger in Europa. DRV, S. 113-129.
- Heese, Claudia (2003): Schweden. In: VDR = Verband deutscher Rentenversicherungsträger (Hg.): Rentenversicherungen im internationalen Vergleich. DRV-Schriften, Bd. 45, Bad Homburg: WDV Wirtschaftsdienst, S. 233-255.
- ILO (2000): Meeting of Experts on Workers in Situation Needing Protection (The employment relationship: Scope), Basic technical document, Genf, 15.-19. Mai 2000, <http://www.ilo.org>
- Kerschbaumer, Judith und Veil, Mechthild (2001): Wo bleibt die eigenständige Alterssicherung der Frauen? Die Rentenreform und die zahlreichen Nachbesserungen. In: Frankfurter Rundschau vom 15.1.2001.
- Klandt, Heinz und Erdme Brüning (2002): Das Internationale Gründungsklima. Neun Länder im Vergleich ihrer Rahmenbedingungen für Existenz- und Unternehmensgründungen. Schriften zu internationalen Wirtschaftsfragen, Bd. 32, Berlin.
- Kleinfeld, Ralf (2001): Der niederländische Sozialstaat auf dem Weg zum postindustriellen Wohlfahrtsstaat. In: Kraus, Katrin und Thomas Geisen (Hg.): Sozialstaat in Europa. Geschichte, Entwicklung, Perspektiven. Westdeutscher Verlag, Wiesbaden, S. 117-143.
- Kritikos, A. und Wießner, F. (2004): Existenzgründungen: die richtigen Typen sind gefragt. IAB-Kurzbericht Nr. 3.
- Leibfried, Stephan (1990): Sozialstaat Europa? Integrationsperspektiven europäischer Armutsregimes. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für Öffentliche und private Fürsorge (NDV), H. 9, S. 295-305.
- Luber, Silvia und René Leicht (2000): Growing Self-Employment in Western Europe: an Effect of Modernization? In: International Review of Sociology 10, S. 101-123.
- Lundberg, Urban und Klas Amark (2001): Die Entwicklungen des schwedischen Sozialstaats im 20. Jahrhundert. In: Kraus, Katrin und Thomas Geisen (Hg.): Sozialstaat in Europa. Geschichte, Entwicklung, Perspektiven. Westdeutscher Verlag, Wiesbaden, S. 171-201.
- Meager, N. and Peter Bates (2002): From salary workers to entrepreneurial workers? In: Schmid, G. and B. Gazier (eds.): The dynamics of full Employment. Social Integration through transitional labour markets. Edward Elgar, Cheltenham, S. 298-339.
- Mückenberger, Ulrich (1989): Der Wandel des Normalarbeitsverhältnisses unter Bedingungen einer „Krise des Normalität“. In: Gewerkschaftliche Monatsheft Nr. 4, 1989, S. 211-223.
- O'Kelly, K. P. (1999): Non-Standard Work in Europe. Some Results from the European Foundation EPOC Survey. In: Blanpain, R. (ed.): Non-standard work and Industrial Relations, Bulletins of Comparative Labour Relation, Den Haag.
- Oschmiansky, Frank (2004): Bekämpfung von Schwarzarbeit (Ich-AG, Mini-Jobs). In: Jann, Werner und Günther Schmid (Hg.): Eins zu eins? Eine Zwischenbilanz der Hartz-Reformen am Arbeitsmarkt. Edition sigma, Berlin, S. 51-63.
- Perulli, Adalberto (2003): Wirtschaftlich abhängige Beschäftigungsverhältnisse/arbeitnehmerähnliche Selbstständige: rechtliche, soziale und wirtschaftliche Aspekte. Studie im Auftrag der Generaldirektion Beschäftigung und soziale Angelegenheiten der Europäischen Kommission. Brüssel.
- Scharf, Thomas (2001): Sozialpolitik in Großbritannien. In: Kraus, Katrin und Thomas Geisen (Hg.): Sozialstaat in Europa. Geschichte, Entwicklung, Perspektiven. Westdeutscher Verlag, Wiesbaden, S. 43-61.
- Schmid, Günther (1996): Reform der Arbeitsmarktpolitik. Vom fürsorgenden Wohlfahrtsstaat zum kooperativen Sozialstaat. In: WSI-Mitteilungen, 49 (10), S. 629-641.
- Schmid, Günther (2002): Wege in eine neue Vollbeschäftigung. Übergangsarbeitsmärkte und aktivierende Arbeitsmarktpolitik. Campus Verlag: Frankfurt/New York.

- Schmid, G. und H. Oschmiansky (2000): Wandel der Erwerbsformen. Vom Arbeitsvertrag zum Kaufvertrag? In: S. Ryll und A. Yenai (Hg.): Politik und Ökonomie. Problemsicht aus klassischer, neo- und neuklassischer Perspektive. Festschrift für Gerhard Huber. Marburg: Metropolis, S. 243-268.
- Schmid, Josef (2002): Wohlfahrtsstaaten im Vergleich. 2. Aufl., Leske + Budrich, Opladen.
- Schömann, K., T. Kruppe und H. Oschmiansky (1998): Beschäftigungsdynamik und Arbeitslosigkeit in der Europäischen Union. WZB-Paper FS I 98-203, Berlin.
- VDR (2000) = Verband deutscher Rentenversicherungsträger (Hg.): Rentenversicherungen im internationalen Vergleich. DRV-Schriften, Bd. 15, Bad Homburg: WDV Wirtschaftsdienst.
- VDR (2003) = Verband deutscher Rentenversicherungsträger (Hg.): Rentenversicherungen im internationalen Vergleich. DRV-Schriften, Bd. 45, Bad Homburg: WDV Wirtschaftsdienst.
- Wank, Rolf (1988): Arbeitnehmer und Selbstständige. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München.

Bücher

der Abteilung

„Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigung“

(nur im Buchhandel erhältlich)

Dietmar Dathe, Günther Schmid
Urbane Beschäftigungsdynamik. Berlin im Standortvergleich mit Ballungsregionen
2001
Berlin, edition sigma
175 S.

Mathias Eberling, Volker Hielscher, Eckart Hildebrandt, Kerstin Jürgens
Prekäre Balancen. Flexible Arbeitszeiten zwischen betrieblicher Regulierung und individuellen Ansprüchen
2004
Berlin, edition sigma
279 S.

Werner Eichhorst, Stefan Profit, Eric Thode
in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe
„Benchmarking“ des „Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit“: Gerhard Fels, Rolf G. Heinze, Heide Pfarr, Günther Schmid, Wolfgang Streeck
Benchmarking Deutschland: Arbeitsmarkt und Beschäftigung. Bericht der Arbeitsgruppe Benchmarking und der Bertelsmann-Stiftung
2001
Berlin/Heidelberg/New York, Springer
440 S.

European Academy of the Urban Environment
New institutional arrangements in the labour market. Transitional labour markets as a new full employment concept
1998
Berlin, EA.UE series „The Urban Environment in Europe“
135 S.

Jürgen Gabriel, Michael Neugart (Hg.)
Ökonomie als Grundlage politischer Entscheidungen
2001
Opladen, Leske + Budrich
343 S.

Silke Gülker, Christoph Hilbert,
Klaus Schömann
Lernen von den Nachbarn. Qualifikationsbedarf in Ländern der OECD
2000
Bielefeld, W. Bertelsmann Verlag
126 S.

Markus Gangl
Unemployment Dynamics in the United States and West Germany. Economic Restructuring, Institutions and Labor Market Processes
2003
Heidelberg, New York: Physica/ Springer
300 S.

Werner Jann, Günther Schmid (Hg.)
Eins zu eins? Eine Zwischenbilanz der Hartz-Reformen am Arbeitsmarkt
2004
Berlin: edition sigma
112 S.

Max Kaase, Günther Schmid
Eine lernende Demokratie - 50 Jahre Bundesrepublik Deutschland
WZB-Jahrbuch 1999
1999
Berlin, edition sigma
586 S.

Jaap de Koning and Hugh Mosley (Eds.)
Labour Market Policy and Unemployment: Impact and Process Evaluations in Selected European Countries
2001
Cheltenham, UK, Edward Elgar
317 S.

Hugh Mosley, Jacqueline O'Reilly,
Klaus Schömann (Eds.)
**Labour Markets, Gender and Institutional
Change. Essays in Honour of Günther
Schmid**
2002
Cheltenham, UK, Edward Elgar
382 S.

Hugh Mosley, Holger Schütz, Günther Schmid
unter Mitarbeit von Kai-Uwe Müller
**Effizienz der Arbeitsämter: Leistungsver-
gleich und Reformpraxis, Reihe „Moderni-
sierung des öffentlichen Sektors“**
2003
Berlin, edition sigma
179 S.

Ralf Mytzek, Klaus Schömann (Hg.)
**Transparenz von Bildungsabschlüssen in
Europa. Sektorale Studien zur Mobilität von
Arbeitskräften.**
2004
Berlin, edition sigma
198 S.

Michael Neugart, Klaus Schömann (Hg.)
**Forecasting Labour Markets in OECD Coun-
tries. Measuring and Tackling Mismatches**
2002
Cheltenham, UK, Edward Elgar
322 S.

Jacqueline O'Reilly, Colette Fagan (Eds.)
**Part-Time Prospects. An International Com-
parison**
1998
London/New York, Routledge
304 S.

Jacqueline O'Reilly, Inmaculada Cebrián and
Michel Lallemand (Eds.)
**Working-Time Changes: Social Integration
Through Transitional Labour Markets**
2000
Cheltenham, UK, Edward Elgar
369 S.

O'Reilly, Jacqueline (Ed.)
**Regulating Working-Time Transitions in
Europe**
2003
Cheltenham, UK, Edward Elgar
325 S.

Heidi Oschmiansky, Günther Schmid und Bet-
tina Uhrig unter Mitarbeit von Thomas
Heitmann
**Qualifikation und Beschäftigung. Jobrotati-
on als Instrument der Weiterbil- dung und
Integration von Arbeitslosen**
2001
Bonn, Friedrich-Ebert-Stiftung, Schriftenreihe
der Abteilung „Arbeit und Sozialpolitik“
83 S.

Birgitta Rabe
**Implementation von Arbeitsmarktpolitik
durch Verhandlungen. Eine spieltheore-
tische Analyse**
2000
Berlin, edition sigma
254 S.

Ramge, Stefan, Günther Schmid (Hrsg.)
**Management of Change in der Politik?
Reformstrategien am Beispiel der Arbeits-
markt- und Beschäftigungspolitik**
Ein Werkstattbericht, Gesellschaft für Pro-
grammforschung, GfP (Hrg.), Bd. 55 der Reihe
„Schnittpunkte von Forschung und Politik“,
2003
New York, München, Berlin: Waxmann
165 S.

Günther Schmid, Jacqueline O'Reilly,
Klaus Schömann (Eds.)
**International Handbook of Labour Market
Policy and Evaluation**
1996
Cheltenham, UK, Edward Elgar
954 S.

Günther Schmid, Bernard Gazier (Eds.)
**The Dynamics of Full Employment.
Social Integration Through Transitional
Labour Markets**
2002
Cheltenham, UK, Edward Elgar
443 S.

Günther Schmid

**Wege in eine neue Vollbeschäftigung.
Übergangsmärkte und aktivierende
Arbeitsmarktpolitik**

2002

Frankfurt/Main, Campus

477 S.

Klaus Schömann, Ralf Rogowski, Thomas
Kruppe

**Labour Market Efficiency in the European
Union. Employment Protection and Fixed-
Term Contracts**

1998

London/New York, Routledge

214 S.

Sylvia Zühlke

**Beschäftigungschancen durch berufliche
Mobilität? Arbeitslosigkeit, Weiterbildung
und Berufswechsel in Ostdeutschland**

2000

Berlin, edition sigma,

206 S.

**Abteilung
Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigung**

Discussion Papers 2001

Achim Kemmerling
**Die Messung des Sozialstaates.
Beschäftigungspolitische Unterschiede
zwischen Brutto- und Netto-sozialleistungs-
quote**
Bestell-Nr.: FS I 01 - 201

Isabelle Schömann
**Berufliche Bildung antizipativ gestalten: Die
Rolle der Belegschaftsvertretungen. Ein
europäischer Vergleich**
Bestell-Nr.: FS I 01 - 202

Hugh Mosley, Holger Schütz, Nicole Breyer
**Management by Objectives in European
Public Employment Systems**
Bestell-Nr.: FS I 01 - 203

Robert Arnkil and Timo Spangar
**Comparing Recent Danish, Finnish and
Swedish Labour Market Policy Reforms**
Bestell-Nr.: FS I 01 - 204

Günther Schmid unter Mitarbeit von
Kai-Uwe Müller
**Die Zukunft der Erwerbsarbeit. Thesen und
Perspektiven für Mecklenburg-Vorpommern**
Bestell-Nr.: FS I 01 - 205

Frank Oschmiansky, Silke Kull, Günther
Schmid
**Faule Arbeitslose? Politische Konjunkturen
einer Debatte**
Bestell-Nr.: FS I 01 - 206

Sabine Berghahn
Ehe als Übergangsarbeitsmarkt?
Bestell-Nr.: FS I 01 – 207

Jan Johannesson
**On the Efficiency of Placement Service and
Programme Placement at the Public Em-
ployment Offices in Sweden**
Bestell-Nr.: FS I 01 – 208

Michael Neugart and Jan Tuinstra
**Endogenous Fluctuations in the Demand
for Education**
Bestell-Nr.: FS I 01 – 209

Discussion Papers 2002

Sophie Rouault
**Multiple jobholding and path-dependent
employment regimes – answering the quali-
fication and protection needs of multiple
jobholders**
Bestell-Nr.: FS I 02 - 201

Sophie Rouault, Heidi Oschmiansky, Isabelle
Schömann (Hg.)
**Reacting in time to qualification needs:
Towards a cooperative implementation?**
Bestell-Nr.: FS I 02 - 202

Michael Neugart and Donald Storrie
**Temporary Work Agencies and Equilibrium
Unemployment**
Bestell-Nr.: FS I 02 - 203

Ruud Muffels, Ton Wilthagen,
Nick van den Heuvel
**Labour Market Transitions and Employment
Regimes: Evidence on the Flexibility-
Security Nexus in Transitional Labour Mar-
kets**
Bestell-Nr.: FS I 02 - 204

Heidi Oschmiansky
**Implementation von Jobrotation im Ge-
sundheits- und Pflegebereich – ein
dänisch-deutscher Vergleich**
Bestell-Nr.: FS I 02 - 205

Michael Neugart and Klaus Schömann
Employment Outlooks: Why forecast the labour market and for whom?
Bestell-Nr.: FS I 02-206

Oliver Bruttel
Die Privatisierung der öffentlichen Arbeitsverwaltung am Beispiel Australiens
Bestell-Nr. FS I 02-214

Markus Gangl
Welfare State Stabilization of Employment Careers: Unemployment Benefits and Job Histories in the United States and West Germany
Bestell-Nr.: FS I 02-207

Markus Gangl
Unemployment Benefits as a Search Subsidy: New Evidence on Duration and Wage Effects of Unemployment Insurance
Bestell-Nr.: FS I 02-208

Hugh Mosley, Holger Schütz, Günther Schmid
Effizienzmobilisierung der Arbeitsverwaltung: Leistungsvergleich und Lernen von guten Praktiken (Benchmarking)
Bestell-Nr.: FS I 02-209

Ronald Schettkat
Institutions in the Economic Fitness Landscape
What Impact do Welfare State Institutions have on Economic Performance?
Bestell-Nr.: FS I 02-210

Christoph Hilbert und Ralf Mytzek
Strategische und methodische Ansatzpunkte zur Ermittlung des regionalen Qualifikationsbedarfs
Bestell-Nr. FS I 02-211

Ronald Schettkat
Differences in US-German Time-Allocation Why do Americans work longer hours than Germans?
Bestell-Nr. FS I 02-212

Frank Oschmiansky und Bernd Reissert
Förderung von Übergangsmärkten in Berlin und Brandenburg: eine quantitative Untersuchung
Bestell-Nr. FS I 02-213

Neu ab 2003:

Der Schwerpunkt I „*Arbeit, Sozialstruktur und Sozialstaat (ARS)*“ besteht seit dem 1. Januar 2003. Er umfasst die Abteilungen *Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigung (AB)*, *Ungleichheit und soziale Integration (USI)* und die Arbeitsgruppe *Public Health (PH)*.

Abteilung Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigung

Discussion Papers 2003

Carroll Haak
Weiterbildung in kleinen und mittleren Betrieben: Ein deutsch-dänischer Vergleich
Bestell-Nr.: SP I 2003-101

Günther Schmid
Gleichheit und Effizienz auf dem Arbeitsmarkt: Überlegungen zum Wandel und zur Gestaltung des „Geschlechtervertrages“
Bestell-Nr.: SP I 2003-102

Holger Schütz
Controlling von Arbeitsverwaltungen im internationalen Vergleich
Bestell-Nr.: SP I 2003-103

Stefan Schröter
Berufliche Weiterbildung in Großbritannien für gering qualifizierte Arbeitskräfte
Bestell-Nr.: SP I 2003-104

Magnus Lindskog
Forecasting and responding to qualification need in Sweden
Bestell-Nr.: SP I 2003-105

Heidi Oschmiansky und Frank Oschmiansky
Erwerbsformen im Wandel: Integration oder Ausgrenzung durch atypische Beschäftigung? Berlin und die Bundesrepublik Deutschland im Vergleich
Bestell-Nr.: SP I 2003-106

Katrin Vitols
Entwicklungen des Qualifikationsbedarfs in der Bankenbranche
Bestell-Nr.: SP I 2003-107

Achim Kemmerling
Die Rolle des Wohlfahrtsstaates in der Entwicklung unterschiedlicher Dienstleistungssektoren – Wohlfahrtsstaatsregime und Dienstleistungsbeschäftigung
Bestell-Nr.: SP I 2003-108

Thomas A. DiPrete, Dominique Goux, Eric Maurin, Amélie Quesnel-Vallée
Work and Pay in Flexible and Regulated Labor Markets: A Generalized Perspective on Institutional Evolution and Inequality Trends in Europe and the U.S.
Bestell-Nr.: SP I 2003-109

Discussion Papers 2004

Thomas A. DiPrete, Markus Gangl
Assessing Bias in the Estimation of Causal Effects: Rosenbaum Bounds on Matching Estimators and Instrumental Variables Estimation with Imperfect Instruments

Bestell-Nr.: SP 1 2004-101

Andrea Ziefle
Die individuellen Kosten des Erziehungsurlaubs: Eine empirische Analyse der kurz- und längerfristigen Folgen für den Karriereverlauf von Frauen

Bestell-Nr.: SP 1 2004-102

Günther Schmid, Silke Kull
Die Europäische Beschäftigungsstrategie. Anmerkungen zur "Methode der Koordinierung"

Bestell-Nr.: SP 1 2004-103

Hildegard Theobald
Entwicklung des Qualifikationsbedarfs im Gesundheitssektor: Professionalisierungsprozesse in der Physiotherapie und Dentalhygiene im europäischen Vergleich

Bestell-Nr.: SP 1 2004-104

Magnus Lindskog
Labour market forecasts and their use – Practices in the Scandinavian countries

Bestell-Nr.: SP 1 2004-105

Hildegard Theobald
Unternehmensberatung: Veränderter Qualifikationsbedarf und neue Ansätze in Ausbildung und Regulierung des Berufszugangs

Bestell-Nr. SP 1 2004-106

Günther Schmid
**Gewährleistungsstaat und Arbeitsmarkt
Neue Formen von Governance in der Arbeitsmarktpolitik**

Bestell-Nr. SP I 2004-107

Karin Schulze Buschoff
Neue Selbstständigkeit und wachsender Grenzbereich zwischen selbstständiger und abhängiger Erwerbsarbeit – europäische Trends vor dem Hintergrund sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Entwicklungen

Bestell-Nr.: SP 1 2004-108

Bei Ihren Bestellungen von WZB-Papers schicken Sie, bitte, unbedingt einen an Sie adressierten **Aufkleber** mit, sowie **je Paper eine Briefmarke im Wert von € 0,55** oder einen **"Coupon Réponse International"** (für Besteller aus dem Ausland).

Please send a **self-addressed label and postage stamps in the amount of € 0,55** or a **"Coupon-Réponse International"** (if you are ordering from outside Germany) for each WZB-Paper requested.

Bestellschein

Order Form

Paßt im Fensterumschlag! • Designed for window envelope!

An das
Wissenschaftszentrum Berlin
für Sozialforschung gGmbH
PRESSE- UND INFORMATIONSREFERAT
Reichpietschufer 50
D-10785 Berlin

Absender • Return Address:

Hiermit bestelle ich folgende(s) Discussion Paper(s) • Please send me the following Discussion Paper(s)

Autor(en) / Kurztitel • Author(s) / Title(s) in brief	Bestellnummer • Order no.



